

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

16-P-2014-06489-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-06804-00Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07766-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-08415-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Petentin floh im Jahr 2009 mit ihrer Tochter aus ihrem Heimatland Somalia über Umwege nach Malta. Auf der Flucht wurde sie von ihrem Ehemann und den beiden älteren Kindern getrennt. In Malta erhielt sie einen subsidiären Schutzstatus. Im Rahmen eines Aufnahmeprogramms wurde ihr 2011 die Aufnahme nach Deutschland angeboten, so dass sie im selben Jahr in die Bundesrepublik Deutschland einreiste. Hier erhielt sie den subsidiären Schutzstatus nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Von den maltesischen Behörden erhielt sie die Information, dass eine Familienzusammenführung in Deutschland möglich sei.

Sie begehrt für ihren noch in Somalia lebenden Ehemann und zwei ihrer Kinder die Erteilung einer Vorabzustimmung zur Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung. Durch eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes findet die Regelungen des § 23 Abs. 4 AufenthG auf die Petentin Anwendung.

Für die Petentin kommt eine Familienzusammenführung unter den erleichterten Bedingungen des § 29 Abs. 2 AufenthG in Betracht. Angesichts der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Bemühungen zur Arbeitsaufnahme und der familiären Konstellation (Petentin ist alleinerziehend mit einer minderjährigen Tochter), hält es der Petitionsausschuss vorliegend für angezeigt, von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG

und der Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG abzuweichen. Er hält es für angemessen, einen Betrag zur Lebensunterhaltssicherung in Höhe von 597 € Netto als ausreichend zu erachten und bittet die beteiligte Ausländerbehörde, ihr Ermessen hinsichtlich des begehrten Familiennachzugs wohlwollend auszuüben.

16-P-2014-08984-00Schulen

Gegenstand der Petition ist das schulische Schicksal des mittlerweile 20 Jahre alten Sohnes der Petentin. Dieser hatte als 10jähriger einen Amoklauf in seiner Schule miterlebt. Jahre später erkrankte er psychisch, nach Angaben der Petentin eine Spätfolge der damaligen Erlebnisse. Der Sohn wurde zeitweise stationär behandelt und hat am Schulbesuch der Klasse 10 zu bestimmten Zeiten nicht mehr teilgenommen. Die Lehrer sahen sich daher außerstande die schulische Leistung des Kindes zu benoten. Dies hatte zur Folge, dass es lediglich mit einem Schulabgangszeugnis der Klasse 9 die Schule verlassen hat. Die Eltern begehrten jedoch weiterhin eine Benotung ihres Kindes und klagten vor dem Verwaltungsgericht. Dieses wies die Klage ab; das Urteil wurde nun auch durch das Oberverwaltungsgericht NRW bestätigt.

Glücklicherweise ist der Sohn seit längerer Zeit wieder gesundheitlich stabil. Er führt ein glückliches Privatleben und steht trotz fehlenden Schulabschlusses in einem Ausbildungsverhältnis, das ihm große Freude macht. Da er weiterhin Probleme in Prüfungs- bzw. Schulsituationen hat, ist es aktuell nicht im Interesse des Sohnes, sich nochmals für längere Zeit einer Schulsituation auszusetzen und zu versuchen, seinen Abschluss nachzuholen.

Dank der positiven Entwicklung des Sohnes und dem guten Weg, auf dem er sich befindet, sieht die Petentin aktuell keinen weiteren Unterstützungsbedarf durch den Petitionsausschuss.

16-P-2015-04789-03Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat die weitere Petition zum Anlass genommen, die Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

In seiner vierten Petition in derselben Angelegenheit bittet der Petent zum wiederholten Male um Unterstützung in seiner Schwerbehindertenrechtsangelegenheit, da der Kreis bei ihm weiterhin die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft ab dem Jahre 2000 ablehnt.

Das zur Begründung der Petition vorgelegte ärztliche Attest vom 08.05.2014 war bereits im Rahmen der letzten Petition übersandt worden. Dieses Attest bescheinigt Behandlungen für die Zeit von 1982 bis 1990 und dann wieder ab dem Jahr 2010. Das Attest wurde, anders als der Petent meint, vom Kreis auch beachtet, denn es war Grundlage der letzten Entscheidung. Angesichts der bescheinigten Zeiträume war es allerdings nicht geeignet, den Nachweis zu erbringen, dass die Schwerbehinderteneigenschaft bereits ab dem Jahr 2000 vorgelegen hat.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, seine in derselben Angelegenheit ergangenen Beschlüsse vom 14.01.2014, 29.04.2014 und 09.06.2015 zu ändern.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MAIS vom 03.11.2015.

16-P-2015-09198-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-09919-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-10890-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-10893-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-11108-00

Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt.

Nach seiner Prüfung sieht er jedoch keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Die Zuordnung von Grundstücken zum bebauten Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuchs (BauGB) oder zum Außenbereich nach § 35 BauGB stellt grundsätzlich eine Tatsachenentscheidung auf der Grundlage der jeweiligen örtlichen Verhältnisse dar, die gerichtlich überprüfbar ist und die der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde keinen Beurteilungsspielraum lässt.

Sowohl die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den Innenbereich mittels einer sogenannten Ergänzungssatzung als auch die Darstellung von (Wohn-)Bauflächen im Flächennutzungsplan (FNP) unterliegen der kommunalen Planungshoheit. Die Stadt hat deutlich gemacht, dass dies aus ihrer Sicht im vorliegenden Fall einer geordneten städtebaulichen Entwicklung widerspricht. Weiterhin wurde das damalige Verfahren zur Neuaufstellung des FNP auch hinsichtlich der Verfahrensschritte der Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt.

Das zuständige Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass das streitgegenständliche Grundstück wie auch die in Rede stehenden Wohngebäude dem Außenbereich zuzurechnen sind. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts wurde durch das Oberverwaltungsgericht überprüft und bestätigt. Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts wurde abgelehnt. Hierauf hat der Petitionsausschuss keinen Einfluss, da er aufgrund der Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter nach Artikel 97 des Grundgesetzes keine Entscheidungen von Richterinnen und Richter überprüfen, ändern oder aufheben kann.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass für die in Rede stehenden Gebäude, sofern nach Erteilung der Baugenehmigungen keine wesentlichen Änderungen an diesen Gebäuden vorgenommen wurden, Bestandschutz besteht.

16-P-2015-11897-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-12060-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und am 25.10.2016 einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Landesregierung (Justizministerium) hat in ihrer Stellungnahme vom 09.12.2016 ausgeführt, dass die Möglichkeit besteht, der Petentin über ihre nach Art. 293 des Einführungsgesetzes des Strafgesetzbuchs geleistete Tätigkeit eine Bescheinigung zu erstellen. Die Arbeiterwohlfahrt der Stadt Köln wird gebeten, der Petentin diese Bescheinigung zu erstellen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 09.12.2016.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-12125-00Strafvollzug

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2015-12626-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-12896-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-08387-01Straßenbau
Katasterwesen

Der Petitionsausschuss hat die erneute Petition in dieser Angelegenheit zum Anlass genommen, sich nochmals mit dem Anliegen des Petenten zu befassen.

Er begrüßt die im Laufe des Petitionsverfahrens gefundene Lösung und appelliert an die Beteiligten, den nun gefundenen Kompromiss zeitnah und begleitet von offener Kommunikation umzusetzen.

16-P-2016-09037-02Erschließung

Die im Zusammenhang mit der Entwässerung und der Bebauung seines Grundstücks stehenden Fragen des Petenten wurden im Laufe der Jahrzehnte wiederholt seitens verschiedener Behörden sowie im Rahmen mehrerer Gerichtsverfahren überprüft. Diese waren außerdem bereits Gegenstand mehrerer Petitionsverfahren. Da sich die Sach- und Rechtslage nicht geändert hat und die Petition diesbezüglich kein neues Vorbringen enthält, muss es bei den Beschlüssen aus dem Jahr 1978 und vom 09.06.2015 sowie 04.08.2015 verbleiben.

Der Petent beklagt sich außerdem über die Stellplatzsituation an seinem Grundstück. Aufgrund des Alters des Gebäudes ist davon auszugehen, dass in der Ursprungsgenehmigung keine Stellplätze gefordert wurden. Die Verpflichtung des Bauherrn, mit der Errichtung eines Bauvorhabens Stellplätze und Garagen herzustellen, wurde erst mit der Reichsgaragenordnung im Jahr 1939 eingeführt. Daher mag das Fehlen von nach heutiger Rechtslage im Sinne von § 51 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen notwendigen Stellplätzen auf dem Grundstück des Petenten zwar zu einer erschwerten Vermietbarkeit der Wohnungen führen, weil die Fahrzeuge seiner Mieter im öffent-

lichen Verkehrsraum abgestellt werden müssten. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Nutzung des Gehwegs zu Parkzwecken ergibt sich hieraus jedoch nicht. Der Hinweis der Straßenverkehrsbehörde im Bescheid vom 14.11.2016 auf die Möglichkeit des Petenten, aufgrund der Größe seines Grundstücks Stellplätze auf diesem selbst anzulegen, ist daher nicht zu beanstanden. Im Übrigen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Stadt ihre Aufgaben nicht rechtmäßig erfüllt. Für Entschädigungsleistungen, die der Petent anstrebt, gibt es keine Grundlage.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-10798-01
Hilfe für behinderte Menschen

Dem Anliegen des Petenten ist mit der zwischenzeitlich erfolgten Feststellung eines Grades der Behinderung von 70 entsprochen worden. Diese Entscheidung des Märkischen Kreises entspricht der Sach- und Rechtslage.

16-P-2016-12400-01
Arbeitsförderung
Wohngeld

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und festgestellt, dass die Entscheidungen und die Vorgehensweise der Wohngeldbehörde nicht zu beanstanden sind.

Unter Berücksichtigung der erhöhten Bedarfe der Unterkunft ist der Wohngeldanspruch in Höhe von monatlich 88,- Euro höher als der gesetzlich mögliche Anspruch auf Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) in Höhe von monatlich 76,93 Euro. Außerdem ist Wohngeld vorrangig vor Sozialhilfe zu gewähren.

Des Weiteren ist nach den Vorgaben des Wohngeldgesetzes das Wohngeld auf Antrag neu zu bewilligen, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum die zu berücksichtigende Miete um mehr als 15 % erhöht hat und damit eine Erhöhung des Wohngelds einhergeht.

Die Anhebung der Heizkostenpauschale um 49,- Euro hat keinen Einfluss auf die wohngeldrechtlich zu berücksichtigende Miete, da Heizkosten nach den wohngeldrechtlichen Bestimmungen bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Miete außer Betracht bleiben und somit nicht wohngeldfähig sind.

Die wohngeldrechtlich zu berücksichtigende Miete blieb mit 338,50 Euro gleich hoch, so dass der Erhöhungsantrag abzulehnen war. Die Mieterhöhung zum 01.10.2016 beträgt nur 5,9 %, so dass auch dieser Erhöhungsantrag abzulehnen war. Die Mieterhöhung um 20,- Euro kann erst ab dem nächsten Bewilligungszeitraum (01.06.2017) berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-13377-01
Staatsangehörigkeitsrecht

Das erneute Vorbringen enthält keinen neuen Sachverhalt und gibt dem Petitionsausschuss daher zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 25.10.2016 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2016-13442-01
Schulen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Bezirksregierung Düsseldorf zu Recht den Beschluss der Stadt Mettmann genehmigt hat.

Der Grundschulverbund Wienweg war wegen zu geringer Anmeldezahlen am katholischen Teilstandort aufzulösen, da am Teilstandort keine Eingangsklassen mehr gebildet werden konnten.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 13.02.2017.

16-P-2016-13468-00
Ausländerrecht

Die Petenten, eine Roma-Familie mit fünf Kindern aus Serbien, reisten im Dezember 2013 in das Bundesgebiet ein. Das sechste und jüngste Kind wurde im 12.07.2014 im Bundesgebiet geboren. Die Asylanträge wurden mit Bescheiden des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 11.04.2014 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Ein Wiederaufgreifensantrag wurde mit Bescheid vom 18.01.2016 abgelehnt. Auch der Asylantrag für das hier geborene Kind war nicht erfolgreich. Am 24.02.2015 lehnte das Verwaltungsgericht Düsseldorf den Antrag auf Eilrechtsschutz sowie am

10.07.2015 die eingereichte Klage ab. Die Petenten sind nach rechtskräftig abgelehnten Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen können die Betroffenen nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Nach dem glaubhaften Vortrag des Petenten hat dieser die Perspektive, als Garten- und Landschaftsbauer tätig zu werden und langfristig unabhängig von öffentlichen Transferleistungen zu werden. Die schulpflichtigen Kinder der Familie besuchen regelmäßig und zuverlässig die Schule und haben gute Deutschkenntnisse.

Der Ausschuss regt daher an, zügig die Härtefallkommission anzurufen. Sollte sich die Härtefallkommission nicht in der Lage sehen, die Ausländerbehörde um die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen zu ersuchen, wäre den Petenten zu raten, freiwillig auszureisen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), diesem über die Entscheidung der Härtefallkommission zu berichten.

16-P-2016-13668-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent reiste erstmals im Jahr 2001 in das Bundesgebiet ein. Nach rechtskräftigem negativem Abschluss des Asylverfahrens im Jahr 2004 kam er seiner vollziehbaren Ausreisepflicht nicht nach, sondern tauchte unter. Er lebte von 2004 bis 2009 illegal in Deutschland und reiste anschließend in die Türkei zurück. Von 2011 bis 2014 lebte er mit einem falschen bulgarischen Reisepass in Deutschland. Anfang 2014 wurde er bei einer Polizeikontrolle aufgegriffen. Im Anschluss daran stellte er einen Asylfolgeantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte seinen Antrag mit Bescheid vom 18.01.2016 ab. Der Petent ist derzeit im Besitz einer Aufenthaltsgestattung, da das Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Arnberg gegen den Bescheid des BAMF noch nicht entschieden ist.

Der Petent hegt den Wunsch, alsbald seine deutsche Verlobte zu heiraten und im Anschluss eine Ausbildung als Informatiker zu machen. Es ist ihm zu raten, seinen gesetzlichen Mitwirkungspflichten zur Passbeschaffung mit

Nachdruck nachzukommen und dazu die türkische Botschaft aufzusuchen. Weiterhin sollte er sich zügig um den Nachweis eines Ehefähigkeitszeugnisses bemühen. Sobald die Ehe begründet wird, kommt ein Aufenthaltsrecht nach § 28 Aufenthaltsgesetz in Betracht.

In der Regel setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis voraus, dass der Petent erst nach einer Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt. Im Lichte des Artikel 6 des Grundgesetzes und vor dem Hintergrund der besonderen Umstände des Einzelfalls ist der Petitionsausschuss der Meinung, dass vorliegend eine Ausnahme nach § 5 Abs 2 S. 2 AufenthG in Betracht kommt und eine zwingende Ausreise in diesem konkreten Fall entfallen kann. Er bittet die Ausländerbehörde, diese Möglichkeit wohlwollend zu prüfen.

Der Petitionsausschuss bedankt sich ausdrücklich bei der Ausländerbehörde der Stadt Hagen für das kooperative Verhalten während des Petitionsverfahrens.

16-P-2016-13742-01 Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-13810-00 Bauleitplanung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, das Handeln der Stadt sowie den bisherigen Ablauf des Bauleitplanverfahrens zu beanstanden.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Für Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die zu beachten sind. Die öffentlichen und privaten Belange müssen ermittelt, bewertet und mit den Belangen des Vorhabens abgewogen werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, soweit das Planungsrecht dieses vorgibt. Die Stadt hat die

durch die Petentinnen eingebrachten Belange in die Abwägung einzustellen.

Das Bauleitplanverfahren der Stadt zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 985 befindet sich in einem sehr frühen Stadium. Der Ausgang dieses Verfahrens ist daher noch offen und bleibt abzuwarten, insbesondere die Abwägung aller Belange.

16-P-2016-13866-00

Beamtenrecht

Die Petition wird dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-13899-00

Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Bonn im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne kommen nur rechtmäßig zustande, wenn sie in einem nach dem Baugesetzbuch (BauGB) geregelten ordnungsgemäßen Verfahren aufgestellt werden und den Vorschriften des BauGB sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften nicht widersprechen.

Die Petenten rügen die vorzeitige Veräußerung der Grundstücksflächen. Die Stadt Bonn hat die betreffenden Grundstücksflächen an die in Rede stehende Bauherrengemeinschaft bereits vor Beginn des Bauleitplanverfahrens veräußert. Der Abschluss des Kaufvertrags erfolgte jedoch unter dem Vorbehalt, dass der Käufer die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen eines von ihm auf eigene Kosten zu erstellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans schafft und die eingereichten Konzeptunterlagen im Hinblick auf eine städtebauliche Optimierung mit der Stadt Bonn abstimmt. Sofern das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht hätte rechtsverbindlich abgeschlossen werden können, sei der Käufer zudem berechtigt gewesen, von dem Vertrag zurückzutreten. Insofern ist keine Vorentscheidung für die Inhalte der städtebaulichen Planung mit dem Abschluss des Grundstückskaufvertrags geschaffen worden.

Die Stadt Bonn ist durch das vor mehr als zwanzig Jahren abgeschlossene Umlenungsverfahren nicht daran gehindert, ihre Bauleitplanung im Rahmen ihrer Planungshoheit zu ändern bzw. anzupassen. Maßgeblich für die Erschließungsbeitragsrechtliche Abrechnung der in Rede stehenden Erschließungsanlage war die Situation zum Zeitpunkt der Entstehung der

endgültigen Beitragspflicht, hier am 13.10.1999. Die öffentliche Verkehrsfläche war jahrelang entsprechend den damaligen Festsetzungen erstmalig endgültig hergestellt und nutzbar.

Das BauGB gewährt keinen Anspruch auf den Fortbestand eines Bebauungsplans und schließt demgemäß auch Änderungen des Plans nicht aus. Für Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die zu beachten sind. Die öffentlichen und privaten Belange müssen ermittelt, bewertet und mit den Belangen des Vorhabens gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Dies gilt ebenfalls für eine Änderungsplanung.

Das Handeln der Stadt Bonn ist nicht zu beanstanden. Daher sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-13901-01

Straßenbau

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 27.09.2016 zu ändern.

Es ist zu beachten, dass es sich bei der Argumentation der Bürgerinitiative um zwei Planfeststellungsabschnitte handelt. Der mit Planfeststellungsbeschluss aus 1999 beschiedene Abschnitt erfasst rechtswirksam den Lärmschutz für Nienberge. Dies schließt die Betriebszufahrt südlich der L 510 ein. Das hier wieder vorgebrachte Argument der Lärmschutzlücke infolge der Zufahrt wurde vom Landesbetrieb Straßenbau NRW nachrichtlich untersucht. Die Berechnung mit Lückenschluss zeigt Verbesserungen im Nachkommabereich. Daher ist eine Schließung der Zufahrt lärmtechnisch unwirksam. Zudem wäre sie unter Hinweis auf den Planfeststellungsbeschluss von 1999 eine freiwillige Leistung ohne Rechtsgrundlage.

Der aktuelle Planfeststellungsabschnitt beinhaltet den aus diesem Abschnitt resultierenden maßgebenden Lärmschutz für Nienberge wie bereits im Beschluss des Petitionsausschusses vom 27.09.2016 beschrieben. Es ist beabsichtigt, auch die Lücke zwischen der Brücke L 510 und dem privat geschütteten Lärmschutzwand nördlich der L 510 mit einer Lärmschutzwand zu schließen.

16-P-2016-14008-01Arbeitsförderung

Der Petent beanstandet im Zusammenhang mit der Gewährung von aufstockenden Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) erneut die Einkommensberechnung des Jobcenters.

Das Jobcenter hat entsprechend der geltenden Rechtsprechung durch das Bundessozialgericht die Umsatzsteuer zutreffend als Einnahme im Sinne des SGB II berücksichtigt. Sobald der Petent die Umsatzsteuer an das Finanzamt weiterleitet, nimmt das Jobcenter im entsprechenden Bewilligungszeitraum einen Abzug der Umsatzsteuer von den Betriebseinnahmen vor. Diese Vorgehensweise des Jobcenters ist nicht zu beanstanden.

Auch eine erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage kommt nicht zu einem anderen Ergebnis. Daher muss es beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 27.09.2016 verbleiben.

16-P-2016-14159-00Bauleitplanung

Der Rechtsvorgänger der Petentin hat zum Zeitpunkt des Grundstückstauschs einen Wertausgleich in Form von Barmitteln erhalten, da zum damaligen Zeitpunkt schon absehbar war, dass ein Teil des neuen Grundbesitzes nicht bebaut werden kann. Diese planungsrechtliche Einschätzung ist auch heute noch zutreffend. Auf dem abseits der öffentlichen Verkehrsfläche gelegenen Grundstück könnten bauliche Anlagen nur im rückwärtigen Grundstücksbereich errichtet werden. Eine Bebauung in zweiter Reihe oder auch Hinterlandbebauung widerspricht den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen städtebaulichen Zielen. Die Bestrebungen der Stadt, hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Bebauung zu schaffen, scheiterten daran, dass den unterschiedlichen öffentlichen und privaten Interessen nicht in angemessener Weise Rechnung getragen werden konnte.

Ein Fehlverhalten der Bauaufsichtsbehörde ist nicht erkennbar. Daher sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-14166-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-14179-01Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten an Gesamtschulen und Realschulen in Wuppertal fällt in die Zuständigkeit der Stadt als Schulträger.

Davon unabhängig hat sich der Ausschuss davon überzeugt, dass die Bezirksregierung Düsseldorf allen Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 8, die in Wuppertal eine Schule des gegliederten Schulsystems (Gymnasium) verlassen müssen, einen Schulplatz an einer Realschule anbieten kann. Darüber hinaus kann gegebenenfalls im Einzelfall eine Schule gefunden werden, die in zumutbarer Entfernung zur Wohnung liegt.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-14731-00Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat mit großem Bedauern den Tod von Niklas P. zur Kenntnis genommen. Er spricht den Angehörigen im Namen seiner Mitglieder sein Beileid aus.

Der Ausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und von dem Ablauf der gemeinsamen Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft Bonn und des Polizeipräsidiums Bonn zum Fall „Niklas P.“ am 18.05.2016 Kenntnis genommen.

Die Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Inneres und Kommunales) hat mitgeteilt, dass die Überprüfung des mit der Petition vorgetragene Sachverhalts keine Anhaltspunkte für weiteren Handlungsbedarf ergeben habe.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Eingabe sowie der dieser zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage betreffend die vorgenannte Pressekonferenz ebenfalls keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2016-14838-00Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin seit Februar 2015 ihre Rente erhält. Verzögerungen in der Antragsstellung, Antragsbearbeitung und damit auch dem Rentenbezug konnten vermieden werden.

Der Petentin wurde am 07.07.2014 von der Deutschen Rentenversicherung auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Berufsgenossenschaft nur dann zuständig wäre, wenn die Ursache der Verrentung eine Berufskrankheit sei. Andernfalls müsse sie sich an ihren Arbeitgeber wenden. Die Petentin hatte sich daraufhin mit der o. g. Frage erstmals an das Schulamt für den Kreis Siegen-Wittgenstein gewandt. Mit einem gleichgelagerten Sachverhalt war bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Mitarbeiter des Kreises befasst, so dass Erfahrungswissen vor Ort nicht vorhanden war.

Wie die genaue Kommunikation in der Angelegenheit zwischen den Beteiligten verlaufen ist, lässt sich heute nach mehr als zweieinhalb Jahren nicht mehr lückenlos aufklären.

Der Ausschuss hat jedoch Verständnis für das Anliegen der Petentin, anderen Kolleginnen und Kollegen eine vergleichbare Ämterodyssee ersparen zu wollen. Er geht daher davon aus, dass die zuständigen Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter künftig fachkundige Auskünfte erteilen können.

16-P-2016-15376-00

Bauleitplanung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Handeln der Stadt nicht zu beanstanden ist.

Das im Eigentum der Stadt befindliche Grundstück, das die Petenten erwerben und auf dem sie eine Garage errichten möchten, ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2a als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Nur über dieses Grundstück ist eine Erschließung im Sinne von § 4 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung Nordrhein-Westfalen für die derzeit noch unbebauten Grundstücke am westlichen Rand des Plangebiets möglich. Der Verzicht auf diese Zufahrtsmöglichkeit hätte zur Folge, dass dort keine baulichen Anlagen mehr zugelassen werden könnten und dass Entschädigungsansprüche seitens der bauwilligen Grundstückseigentümer ausgelöst würden.

Der Petitionsausschuss hat bereits mit seinem damaligen Beschluss vom 18.09.2007 vorgeschlagen, als Ersatz für die im Bebauungsplan Nr. 2a vorgesehene Erschließung eine auf be-

nachbarten Privatgrundstücken gelegene Zufahrt u-förmig auszubauen. Diese Maßnahme scheiterte jedoch nach Bericht der Stadt an der fehlenden Bereitschaft der betroffenen Eigentümer, die entsprechenden Flächen zu veräußern oder eine öffentliche Sicherung in Form einer Erschließungsbaulast eintragen zu lassen.

Der Bebauungsplan Nr. 2a ist seit dem Jahr 1992 rechtskräftig. Im Rahmen des damals noch vorgeschriebenen Anzeige- und Genehmigungsverfahrens für Bebauungspläne wurde durch die Bezirksregierung die Rechtsprüfung durchgeführt und der Stadt am 02.12.1992 bestätigt, dass keine Verletzung der Rechtsvorschriften festgestellt werden konnte. Solange der Bebauungsplan Nr. 2a nicht geändert oder aufgehoben wird, ist eine Bebauung auf der in Rede stehenden Fläche aufgrund der aktuellen Festsetzungen als Straßenfläche nicht zulässig.

Der Rat der Stadt hat am 20.04.2016 den Antrag der Petenten auf Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2a einstimmig abgelehnt mit der Begründung, dass sich an der Sach- und Rechtslage in den vergangenen zehn Jahren nichts geändert habe. Diese Entscheidung ist den Petenten am 21.04.2016 mitgeteilt worden. Es besteht kein Anspruch auf Aufhebung oder Änderung von Bauleitplänen. Des Weiteren hat der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, hier einzugreifen, da das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit obliegt. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

16-P-2016-15381-00

Sozialhilfe

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Entscheidungen und Verfahrensweisen des Landschaftsverbands nicht zu beanstanden sind.

Mit Antrag vom 28.11.2014 wurden vom Petenten Leistungen des selbstständigen Wohnens im Rahmen der Eingliederungshilfe beantragt. Dieser Antrag wurde zunächst abgelehnt. Im Rahmen des anschließenden Widerspruchverfahrens wurde jedoch dem Widerspruch des Petenten stattgegeben. Seit dem 01.12.2014 gewährt der Landschaftsverband die begehrten Leistungen des selbstständigen Wohnens im Rahmen von Fachleistungsstunden.

Der Petent beantragte am 31.08.2015 die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio im Rahmen der Gewährung sogenannter tagesgestaltender Leistungen (TGL). Die Finanzierung dieser Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe erfolgt durch den Landschaftsverband seit 2008 auf freiwilliger Basis. Diese Maßnahmen bedürfen einer positiven Bedarfsfeststellung. Sie müssen erforderlich, geeignet und bestimmt sein, um den festgestellten Bedarf zu decken.

Die an den Petenten gerichtete Bitte um eine Stellungnahme, welches Ziel mit der Inanspruchnahme der TGL erreicht werden sollte, blieb unbeantwortet. Der Petent zog seinen Antrag zurück und beantragte stattdessen die Übernahme der Jahrespacht eines Stellplatzes auf einem Campingplatz. Mit Bescheid vom 01.06.2016 wurde dieser Antrag abgelehnt. Auch der hiergegen gerichtete Widerspruch wurde zurückgewiesen. Ein anschließendes Klageverfahren dauert noch an. Der Petent wird gebeten, den Ausgang dieses Verfahren abzuwarten. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Im Übrigen konnte in einem persönlichen Gespräch mit den zuständigen Fallmanagern des Landschaftsverbands das zunächst zurückgezogene Begehren der Kostenübernahme einer Mitgliedschaft in einem Fitnessclub im Rahmen der Gewährung von TGL wieder aufgegriffen und die Leistung bewilligt werden.

16-P-2016-15385-00

Bauordnung

Die Petition bezieht sich auf § 54 des Gesetzentwurfs der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW). Der Gesetzentwurf zur Novellierung der BauO NRW wurde bereits am 15.12.2016 vom Landtag beraten und beschlossen. Die in Rede stehende Vorschrift tritt zwölf Monate nach Verkündung in Kraft.

Seitens der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) ist vorgesehen, bis zum Inkrafttreten der neuen BauO NRW auf der Grundlage der DIN 18040 technische Regeln für die Barrierefreiheit zu erarbeiten und diese als Technische Baubestimmungen gemäß § 3 Abs. 2 des neuen Gesetzes einzuführen.

§ 54 Abs. 1 der Neufassung verlangt, dass künftig alle baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind und bauliche Anlagen für alte Menschen, Personen mit Kleinkindern und für

Menschen mit Behinderungen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein müssen. Die Vorschrift definiert außerdem, wann bauliche Anlagen öffentlich zugänglich sind. In einer Verwaltungsvorschrift zur BauO NRW werden hierzu noch ergänzende Ausführungen erarbeitet. Eine gesonderte Aufzählung einzelner öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen ist daher nicht erforderlich.

Außerdem regelt § 54 Abs. 1 S. 1 in der neuen Fassung bereits, dass bauliche Anlagen für alte Menschen, Personen mit Kleinkindern und für Menschen mit Behinderungen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein müssen. Der bisherige § 55 Abs. 3 BauO NRW konnte daher entfallen.

Im Übrigen handelt gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 11 der novellierten Fassung ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage abweichend von der erteilten Baugenehmigung errichtet, ändert, nutzt oder ihre Nutzung ändert. Wird daher eine auf der Grundlage des neuen § 54 BauO NRW genehmigte bauliche Anlage abweichend von der Baugenehmigung errichtet oder genutzt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar.

16-P-2016-15401-01

Rentenversicherung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 27.09.2016 zu ändern oder der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15412-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die vom Petenten erhobenen Vorwürfe haben sich nach Prüfung nicht bestätigt. Die Erläuterungen der Lehrkraft sowie der Schulleitung wurden nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt. Konkrete Anhaltspunkte für die vom Petenten erhobenen Vorwürfe liegen nicht vor.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-15466-01Ausbildungsförderung für Studenten

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen. Es kann dem Petenten nur erneut empfohlen werden, den fraglichen Steuerbescheid bei dem Amt für Ausbildungsförderung vorzulegen.

Es muss bei dem Beschluss vom 27.09.2016 verbleiben.

16-P-2016-15572-00Baugenehmigungen

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen erteilt nach Prüfung des Antrags des Petenten keine Ausnahme vom Anbauverbot. Um das Bauvorhaben dennoch realisieren zu können, sind dem Petenten mögliche Alternativen vorgeschlagen worden. So wurden ihm beispielsweise ein An- und Umbau im Bestandsgebäude und eine rückwärtige Erschließung vorgeschlagen. Der Petent hat jedoch um eine Entscheidung über seinen vorliegenden Antrag gebeten. Gegen den hierzu ergangenen ablehnenden Bescheid des Landesbetriebs hat der Petent vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben. Die Klage wurde abgewiesen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichem Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Entscheidungen ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-15601-00Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Die Ordnungsverfügung ist rechtmäßig ergangen. Die dauerhafte Nutzung einer Wohnung als Ferienwohnung für einen wechselnden Personenkreis stellt eine nach § 63 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung dar. Im Fall des Petenten liegt jedoch nur eine

Genehmigung als Wohngebäude vor. Die erforderliche Baugenehmigung für die Nutzungsänderung wurde nicht erteilt. Diese wurde seitens des Petenten auch nicht beantragt. Anhaltspunkte für Ermessensfehler sind nicht ersichtlich.

Aus dem Umstand, dass die Vermietung bereits seit längerer Zeit ohne die erforderliche Baugenehmigung erfolgt, kann kein Anspruch darauf hergeleitet werden, die rechtswidrige Nutzung fortführen zu dürfen. Bauaufsichtliche Eingriffsbefugnisse unterliegen nicht der Verwirkung. Anhaltspunkte für ein vertrauensbildendes Verhalten der Bauaufsichtsbehörde, sie würde nicht einschreiten, sind nicht erkennbar. Soweit die untere Bauaufsichtsbehörde lediglich in diesem Einzelfall eingeschritten ist, liegt dies daran, dass ihr keine weiteren Fälle von formell illegalen Ferienwohnungen bekannt sind. Sofern sie von derartigen Fällen Kenntnis erlangen würde, würde auch dort ein ordnungsbehördliches Einschreiten geprüft werden. Eine positivere Entscheidung würde sich aus dem ordnungsbehördlichen Aufgreifen zusätzlicher Fälle allerdings auch nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einen Bauantrag mit entsprechenden Unterlagen zur Nutzungsänderung der Wohnung als Ferienwohnung für einen wechselnden Personenkreis einzureichen.

16-P-2016-15627-00Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Ihm ist es wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Für etwaige Unregelmäßigkeiten in dem betreffenden Betreuungsverfahren des Amtsgerichts Bonn haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Die Höhe der seinerzeit festgesetzten Betreuervergütung und die gesetzlichen Grundlagen für deren Entnahme aus dem Vermögen der Betroffenen wurden gerichtlich bestätigt.

Der Verbleib der gerichtlichen Betreuungsakte, die nach Abschluss des Betreuungsfalls im Aktenarchiv des Amtsgerichts Bonn aufbewahrt wurde, ist trotz intensiver Nachforschungen bisher ungeklärt. Um dem Informationsinteresse der Petentin dennoch zu entsprechen, wurde

die Verfahrensakte zwischenzeitlich rekonstruiert. Der Petentin steht es frei, diese Akte - nach vorheriger Terminabsprache - beim Amtsgericht Bonn einzusehen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 24.02.2016 und des Berichts der Präsidentin des Landgerichts Bonn vom 06.02.2017.

16-P-2016-15633-00

Friedhofswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass dem Anliegen in der Zwischenzeit entsprochen werden konnte.

Die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter; Ministerium für Inneres und Kommunales) hat die Bezirksregierung gebeten, zu veranlassen, dass die sich in Nordrhein-Westfalen befindliche Totenasche der Mutter und des Stiefvaters des Petenten unverzüglich beigelegt wird.

16-P-2016-15689-00

Lehrerausbildung

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent begehrt die Verbeamtung aufgrund von Verzögerungen bei der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes, die nicht von ihm zu vertreten sind. Die Einlassungen des Petenten über mögliche Verfahrensfehler haben jedoch auf die Entscheidung über eine Verbeamtung des Petenten keinen Einfluss, weil die Prüfung, ob die Verbeamtung hätte erfolgen können, wenn er bereits zum 01.11.2012 an der Ausbildungsmaßnahme gemäß der Ordnung zur berufs begleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) zugelassen worden wäre, nicht zu einem anderen Ergebnis geführt hätte.

Selbst unter der Annahme, dass der Petent zum frühestmöglichen Zeitpunkt am 01.11.2012 den Vorbereitungsdienst angetreten und zum 31.10.2014 erfolgreich abgeschlossen hätte, wäre eine Verbeamtung nicht mehr möglich gewesen. Der Antrag des Petenten vom 11.05.2016 wurde von der Bezirksregierung Köln mit Bescheid vom 07.06.2016 rechtmäßig

abgelehnt. Eine Benachteiligung durch Verfahrensfehler liegt nicht vor.

16-P-2016-15708-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-15714-00

Straßenverkehr

Immissionsschutz; Umweltschutz

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die vorhandenen gewerblichen Nutzungen den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen. Außerdem werden die für Gewerbegebiete maßgeblichen Immissionswerte eingehalten. Der Petent ist wegen der Festsetzung seines Wohnhauses als gewerbegebietsfremde Nutzung zumindest bei Umbauten zu passiven Schallschutzmaßnahmen verpflichtet. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verletzt wird. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat, insbesondere aus Anlass der Beschwerden des Petenten, die Einhaltung der einzelnen Baugenehmigungen fortlaufend überprüft. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen. Sofern im Rahmen der wiederholten Baukontrollen Verstöße der Gewerbebetriebe festgestellt wurden, hat sie diese regelmäßig ordnungsbehördlich aufgegriffen. Des Weiteren hat sie bei Vorliegen der Voraussetzungen nachträgliche Baugenehmigungen erteilt, die nicht zu beanstanden sind.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2016-15729-00

Sozialhilfe

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales; Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport; Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin hat die von ihr begehrte Hilfe bei ihrer Kranken- und Pflegeversicherung beantragt und gegen deren ablehnende Entscheidung Widerspruch erhoben. Für eine Überprüfung der Vorgehensweisen und Entscheidungen der Krankenkasse in diesem Einzelfall ist das Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde zuständig. Diesbezüglich wurde die Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags überwiesen.

Im Hinblick auf eine Bedarfsdeckung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) ist die Petentin durch den Landrat des Kreises zutreffend darauf hingewiesen worden, den Ausgang der von ihr bereits herbeigeführten Entscheidung des Rehabilitationsträgers (Krankenkasse) abzuwarten.

Hinsichtlich einer Bedarfsdeckung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) ist festzustellen, dass die mit der Petition angestrebte Hilfe nicht der Deckung eines möglichen erzieherischen Bedarfs dient. Zudem begründet sich der Hilfebedarf nicht in der seelischen Behinderung der Tochter der Petentin. Insofern ist es dem Jugendamt der Stadt im Leistungsrahmen des SGB VIII nicht möglich, eine Hilfe zu installieren, um die sich aus einer körperlichen Erkrankung ergebenden gesundheitlichen Risiken während des Schulschwimmens zu minimieren. Dies ist nicht zu beanstanden.

Im Übrigen gewährt das Jugendamt der Stadt der Tochter Eingliederungshilfe in Form einer ambulanten Autismus-Therapie, um den durch die Autismus-Spektrum-Störung bedingten Teilhabebeeinträchtigungen in den verschiedenen Lebensbereichen zu begegnen.

16-P-2016-15757-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Er befürwortet den im Erörterungstermin gemachten Vorschlag, die gesundheitliche Situation der Petentin amtsärztlich untersuchen zu lassen und auf dieser Basis eine abschließende Entscheidung hinsichtlich der Verteilung nach § 15a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorzunehmen.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, binnen drei Monaten über das Ergebnis zu berichten.

16-P-2016-15776-00

Kleingartenwesen

Es liegen keine Hinweise auf einen Verstoß gegen § 14 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vor. Allen betroffenen Kleingartenpächtern konnten nach Aussage der Stadt Essen Ersatzgärten in anderen Kleingartenanlagen angeboten werden.

Auch ein Verstoß der Stadt Essen gegen Art. 29 Abs. 3 der Landesverfassung ist nicht ersichtlich. Es liegen vorliegend keine Hinweise darauf vor, dass die Stadt Essen im Rahmen ihrer Planungen die Belange des Kleingartenwesens nicht berücksichtigt hat.

Zur Bewertung des tatsächlichen Bedarfs an Kleingartenflächen sollte ein Kleingartenentwicklungsplan erstellt werden. Dem Petenten wird empfohlen, sich an der von der Stadt Essen in Aussicht gestellten Erarbeitung eines Kleingartenentwicklungsplans intensiv zu beteiligen.

Die Gründe für eine Entlassung von Teilflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet wurden plausibel dargelegt. Die Stadt Essen hat berichtet, dass nicht beabsichtigt ist, die Kleingartenfläche, die aus dem Landschaftsschutz entlassen werden soll, zu bebauen. Darüber hinaus ist geplant, in weiteren Gesprächen mit dem Petenten nochmals die Gründe für die Entlassung aus dem Landschaftsschutz zu erläutern und Missverständnisse auszuräumen.

Die rechtliche und sachliche Vorgehensweise der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Essen und der höheren Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) lässt hinsichtlich der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege kein Fehlverhalten erkennen.

16-P-2016-15780-00

Hilfe für behinderte Menschen

Dem Anliegen der Petentin ist zwischenzeitlich entsprochen worden. Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

16-P-2016-15798-01

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Es wurden keine Anhaltspunkte für die Annahme der Petentin, sie sei während ihrer Haftzeit gequält worden, festgestellt. Gegen die Petentin mussten allerdings während ihrer Haftzeit Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden, da sie jeweils das geordnete Zusammenleben gestört bzw. Anordnungen nicht befolgt hatte.

Soweit sich die Petentin gegen die vermeintliche Belästigung durch einen (ehemaligen) Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt Willich II wendet, konnte ein konkreter Pflichtverstoß des Bediensteten nicht festgestellt werden. Auch eine Unterhaltsklage der Petentin gegen die Justizvollzugsanstalt Willich II ist nicht bekannt.

Soweit sich die Petentin gegen den Beschluss des Amtsgerichts Mönchengladbach vom 02.09.2016 wendet, mit dem für sie eine rechtliche Betreuung eingerichtet wurde, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, diese Entscheidung zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich in dem in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahren überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat die Petentin zunächst Gebrauch gemacht, nach Durchführung eines Anhörungstermins die Beschwerde aber zurückgenommen.

16-P-2016-15806-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten reisten am 23.07.2015 in das Bundesgebiet ein. Die am 10.03.2016 gestellten Asylanträge lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Bescheid vom 13.04.2016 als offensichtlich unbegründet ab. Gegen diese Entscheidung wurde am 27.04.2016 Klage erhoben und gleichzeitig ein Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt. Mit Beschluss vom 29.04.2016 lehnte das Verwaltungsgericht Arnsberg diesen Antrag ab. Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Die mit der Petition vorgetragene Gründe für einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet sind zielstaatsbezogen und waren Gegenstand der Entscheidungen im Asylverfahren. Anhaltspunkte für ein asylverfahrensunabhängiges

Aufenthaltsrecht wurden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.

Die Petenten haben gegenüber der Ausländerbehörde niederschriftlich erklärt, zusammen freiwillig ausreisen zu wollen. Aufgrund der Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise werden die Petenten geduldet. Sobald die beim BAMF abgegebenen Reisepässe von dort zurückgesandt werden, wird die Ausländerbehörde mit den Petenten klären, ob sie nach wie vor bereit sind, freiwillig auszureisen.

Den Petenten kann von daher nur empfohlen werden, ihrer Ausreisepflichtung freiwillig nachzukommen.

16-P-2016-15813-00 Grundsicherung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Entscheidungen des Trägers der Sozialhilfe nicht zu beanstanden sind.

Die Petenten bewohnen seit 40 Jahren eine Wohnung, die seinerzeit gemeinsam mit ihrer Tochter bezogen wurde, die inzwischen ausgezogen ist. Dadurch übersteigen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft die zu erstattenden angemessenen Kosten nach den Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs. Die Petenten wurden daraufhin vom Sozialhilfeträger dazu aufgefordert, die Unterkunftskosten zu senken. Für einen Zwei-Personen-Haushalt ist eine Wohnfläche bis zu 65 m² angemessen.

Dennoch bleibt das Ergebnis der Gespräche zwischen dem Sozialhilfeträger und der kommunalen Wohnungsgesellschaft hinsichtlich eines angemessenen Wohnraums für die Petenten abzuwarten. Die Wohnungsgesellschaft als aktuelle Vermieterin der Petenten hat Hilfestellung zugesagt.

Den Petenten steht es frei, sich bei weiteren Problemen erneut an den Ausschuss zu wenden.

16-P-2016-15828-00 Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familiengerichtliche Vorgaben konnte nicht festgestellt werden. Insbesondere ergeben sich keine Hinweise auf eine willkürliche oder durch Vorbehalte gegen den Petenten geprägte Verfahrensweise des Jugendamts.

Das von der Petition betroffene Jugendamt der Stadt Siegen bietet dem Petenten Beratung zu erzieherischen Fragestellungen an und informiert ihn über anderweitige Hilfsmöglichkeiten im Stadtgebiet (z. B. Erziehungsberatungsstellen). In den familiengerichtlichen Verfahren hat das Jugendamt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitgewirkt und dem Gericht seine fachlichen Einschätzungen und darauf basierende Empfehlungen übermittelt. Die abschließende Entscheidung obliegt dem zuständigen Familiengericht.

Die Auswahl der Person der Umgangspflegerin erfolgt durch das Familiengericht. Die Entscheidung erfolgt in richterlicher Unabhängigkeit. Dem Petitionsausschuss ist es daher verwehrt, die diesbezügliche und alle weiteren Entscheidungen des Amtsgerichts Siegen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Soweit der Petent pauschal Gängelungen und eine ungerechte Behandlung durch die Umgangspflegerin seiner Tochter beanstandet, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass diese keine Bedienstete des Familiengerichts ist. Umgangspflegerinnen und -pfleger unterstehen während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit der Aufsicht des jeweiligen Familiengerichts. Konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung der Aufsichtspflicht durch das Familiengericht trägt der Petent nicht vor.

16-P-2016-15855-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden, weil dem darin zum Ausdruck gebrachten Anliegen betreffend der Zuweisung der Petenten nach Bochum bereits entsprochen wurde. Eine frühere Zuweisung der Petenten zu ihrem minderjährigen Sohn nach Bochum war aufgrund

der erst am 16.08.2016 erfolgten Asylantragstellung und damit verbundenen Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung nicht möglich.

Soweit die Unterbringung der Petenten in der Einrichtung in Bochum, Unterstraße 66a, beklagt wird, hat die Prüfung ergeben, dass die mobilen Kontrollteams die Unterbringungseinrichtung regelmäßig aufgesucht haben. Nach inhaltlicher Überprüfung der Kontrollberichte sind keine gravierenden Mängel in der Unterbringung und Betreuung festzustellen, insbesondere keine Mängel, die das Wohl von Kindern gefährden. Bei Vor-Ort-Kontrollen wurden keine besonderen Beschwerden an die mobilen Kontrollteams herangetragen.

Die Unterkunft wird seit dem 12.09.2016 nicht mehr für die Unterbringung genutzt.

16-P-2016-15873-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu Maßnahmen.

Aus Datenschutzgründen können dem Petenten keine Auskünfte erteilt werden, da dieser keine Vollmacht vorgelegt hat.

16-P-2016-15966-00

Grundsicherung

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Die Vorgehensweisen und Entscheidungen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe sind nicht zu beanstanden.

Der Sozialhilfeträger teilt mit, dass der zuständige Energieversorger den Gas- und Elektroabschlag nur für elf Monate fordert. Daher erfolgt die Berücksichtigung ebenfalls nur für diesen Zeitraum. Es war kein Abschlag für Juli 2016 zu entrichten. Nach Vorlage der Jahresabrechnung mit der neuen Abschlagsforderung erfolgten eine Nachzahlung der Jahresabrechnung sowie die Berücksichtigung des Abschlags in der neuen Höhe ab August 2016.

Den Krankenversicherungsbeitrag hat der Sozialhilfeträger irrtümlich nicht mit der Leistungszahlung für August 2016 überwiesen. Der Beitrag wurde allerdings unverzüglich nachgezahlt und der Petent hierüber schriftlich informiert. Mit den Leistungen für September 2016 wurde die laufende Berücksichtigung und Zahlung des Krankenversicherungsbeitrags sichergestellt.

Nunmehr erhält der Petent seit September 2016 Hilfe zum Lebensunterhalt in der gesetzlich möglichen Höhe.

Im Übrigen hat die Überprüfung der Beitragsberechnung der Krankenkasse ergeben, dass die von der Krankenkasse im Beitragsbescheid vom 15.07.2016 ausgewiesenen Beiträge korrekt ermittelt wurden und nicht zu beanstanden sind.

16-P-2016-15971-00
Forst- und Jagdwesen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Vor Ort konnte er gemeinsam mit dem Petenten und Behördenvertretern die Lage in Augenschein nehmen und die jeweiligen Argumente erörtern.

Der Ausschuss kann das Vorhaben des Petenten, die Waldfläche von knapp 3000 m² mit ihren ca. 30 Fichten zu roden, nachvollziehen. Er sieht jedoch, genau wie die zuständige Forstbehörde, die Notwendigkeit, hierfür Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Er begrüßt daher den erarbeiteten Kompromiss, wonach dem Petenten die Möglichkeit eingeräumt wird, funktionalen Ersatz zu leisten, ohne selbst Ersatzflächen beschaffen zu müssen. Folge ist die vom Petenten begehrte Umwandlung des gesamten Waldgebiets, sofern es in dessen Eigentum steht, zu Gartenland. Erforderlich hierfür ist ein neuer Antrag für die beiden in Rede stehenden Flurstücke. Die Vertreter des Landesbetriebs Wald und Holz sowie der Vertreter des Kreises mögen sodann die Möglichkeit prüfen, in welchem bereits bestehenden anderen Waldgebiet eine Optimierung durch Aufforstung möglich wäre.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Zusage der zuständigen Behördenvertreter, eine kostengünstige Lösung anzustreben. Die zuständige Forstbehörde sollte vorab die vergleichbaren Absichten der Nachbarn des Petenten klären, so dass letztlich ein einheitliches Vorgehen gewährleistet ist.

Der Petitionsausschuss bittet um ergänzenden Bericht zum Fortgang des Verfahrens bis zum 10.05.2017.

16-P-2016-15980-00
Erbschaft- und Schenkungsteuer
Erlass von Steuern

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 19.01.2017.

16-P-2016-15985-00
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Das Petitionsrecht räumt jedermann das Recht ein, sich gegen Ungerechtigkeiten, Benachteiligungen oder ungleiche Behandlung durch staatliche Stellen zu wehren. Die Bürgerinnen und Bürger können auf diese Weise unmittelbar Anstöße zur Kontrolle der Verwaltung und in Ausnahmefällen sogar zur Gesetzgebung geben. Dieses Petitionsrecht ist im Grundgesetz und in der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen gleichermaßen verankert.

Gegenstand der Beschwerde muss allerdings staatliches Handeln sein, egal in welcher Form. Der Petitionsausschuss kann sich mit allen Anliegen befassen, die sich auf Verwaltungsmaßnahmen von Ämtern und Behörden des Landes beziehen. Privatrechtliche Streitigkeiten, etwa im Geschäftsleben, in der Nachbarschaft oder in der Familie können dagegen nicht vom Petitionsausschuss behandelt werden.

Im vorliegenden Fall wendet sich der Petent gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber wegen der aus seiner Sicht unrechtmäßigen Nutzung seiner Erfindung bzw. seines Patents. Es handelt sich dabei um eine rein privatrechtliche Streitigkeit. Die einzige staatliche Stelle in dem vorgetragenen Sachverhalt ist das Deutsche Patent- und Markenamt. Verwaltungshandlungen dieses Amtes stehen aber nicht im Fokus der Petition. Die Frage, ob die Firma A. tatsächlich jahrelang rechtswidrig die Erfindung des Petenten genutzt hat, ist rein privatrechtlicher Natur und kann allenfalls vor einem ordentlichen Gericht

geklärt werden. Der Petitionsausschuss kann hier nicht weiterhelfen.

16-P-2016-15987-00

Sozialhilfe

Der zuständige Landschaftsverband hat mit seinem Bescheid vom 29.09.2016 dem Widerspruch der Petentin abgeholfen. Er übernimmt für die Tochter sowohl die Kosten der teilstationären Eingliederungshilfe in der heilpädagogischen Kindertageseinrichtung vom 01.08.2016 bis zum 31.07.2017 im Umfang von 35 Wochenstunden als auch die Kosten für die notwendigen Fahrten zwischen der Wohnung und der Einrichtung. Außerdem wird die Petentin von der Zahlungspflicht des Kostenbeitrags für die Mittagsverpflegung freigestellt.

Dem Wunsch der Petentin ist damit entsprochen.

16-P-2016-15997-00

Straßenverkehr

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der vorhandenen Gefahrenlage auf einer Straße mit Wohnbebauung außerhalb des Hauptverkehrsstraßennetzes ist die Beschränkung der zulässigen Geschwindigkeit auf der in Rede stehenden Straße auf 30 km/h eine angemessene Maßnahme. Seit Fertigstellung des Stichwegs, der im Kurvenbereich über einen abgesenkten Bordstein in die Hauptfahrbahn der Straße mündet, kam es dort häufig zu gefährlichen Situationen und Beinahezusammenstößen. Daher wurde im März 2016 aus Sicherheitsgründen der 30-km/h-Bereich um die erste Kurve herum verlängert, die zeitliche Befristung aufgehoben und eine Markierung zur Verdeutlichung des Kurvenverlaufs aufgebracht. Der Straßenbereich mit rein gewerblicher Ansiedlung darf weiterhin mit 50 km/h befahren werden.

Die lange Bearbeitungsdauer von Eingaben entstand durch eine personelle Unterbesetzung in der Straßenverkehrsbehörde der Stadt. Die dadurch entstandenen Verzögerungen bedauert die Stadt. Inzwischen ist eine personelle Verstärkung erfolgt.

16-P-2016-16015-00

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-16019-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-16021-00

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Betreuerin steht während ihrer gesamten Tätigkeit unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts. Die inhaltliche Aufsichtspflicht des Betreuungsgerichts beschränkt sich grundsätzlich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit des Handelns der Betreuerin ist nicht Gegenstand der gerichtlichen Aufsicht. Innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Grenzen führt die Betreuerin ihr Amt selbstständig und eigenverantwortlich. Das Betreuungsgericht darf - abgesehen von bestimmten Ermächtigungen - nicht anstelle der Betreuerin handeln oder ihr über das Gesetz hinaus in Fragen, die ihrer Entscheidung unterliegen, bindende Anweisungen erteilen.

Nach Erteilung der Kostenübernahme für die Wohnungsräumung durch das Kreissozialamt wurde die Wohnung der früheren Mieterin des Petenten am 18.10.2016 geräumt und am 21.10.2016 an den Petenten übergeben. Der Verfahrensbevollmächtigte des Petenten wurde seitens des Betreuungsgerichts über alle Maßnahmen des Gerichts und der Betreuerin unterrichtet.

Schließlich ist es dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, die Richtigkeit der in dem Betreuungsverfahren getroffenen gerichtlichen Entscheidungen zu überprüfen. Gleiches gilt nach § 9 des Rechtspflegergesetzes auch für Entscheidungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

16-P-2016-16027-00Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Es haben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Frau Müller des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) Informationen an das Polizeipräsidium (PP) Oberhausen weitergegeben haben könnte.

Im LBV ist eine Frau oder ein Herr Müller weder in der Besoldungsstelle noch in der zuständigen Rechtsbehelfsstelle tätig. Zwar arbeiten mehrere Beschäftigte mit dem Namen Müller im LBV, jedoch nicht in der einschlägigen Abteilung der Besoldung oder der Versorgung.

Unter Beachtung des Personalgeheimnisses gemäß § 87 des Landesbeamtengesetzes werden Informationen hinsichtlich der Bezügebestandteile grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Der Austausch mit der Personalakten führenden Dienststelle erfolgt lediglich über Änderungsmitteilungen. Eine Kontaktaufnahme zu örtlichen Personalräten ist weder im Allgemeinen noch in Einzelfällen vorgesehen und erfolgte durch keinen Beschäftigten des LBV.

Auch liegen keine Anknüpfungspunkte für eine Informationsweitergabe an ein Personalratsmitglied des PP Oberhausen durch das LBV vor.

16-P-2016-16045-00BaugenehmigungenWasser und Abwasser

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Handeln der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden ist.

Der Bauantrag auf Errichtung einer Terrassenüberdachung, der ursprünglich eine Entwässerung des an der Terrassenüberdachung anfallenden Niederschlagswassers durch großflächige Versickerung vorsah, wurde dergestalt abgeändert, dass das Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet werden soll.

Die am 15.09.2016 erteilte Baugenehmigung, in der die Nebenbestimmung enthalten ist, dass das anfallende Niederschlagswasser der vorhandenen Entwässerungsanlage ordnungsgemäß zuzuleiten ist, wurde antragsgemäß erteilt. Die Baugenehmigung ist rechtmäßig, da für das Niederschlagswasser gemäß der Entwässerungssatzung der Gemeindewerke ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dieser

bestand auch bereits zum Zeitpunkt der Errichtung des in Rede stehenden Gebäudes im Jahr 1995, so dass bereits in der Baugenehmigung vom 21.04.1995 eine Auflage enthalten war, dass das Grundstück mit allen befestigten Flächen, so auch mit der befestigten und versiegelten Terrassenfläche, an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden muss. Eine Ausnahme hiervon in Form einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder einer Freistellung von der Überlassungspflicht für Niederschlagswasser gemäß Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen liegt nicht vor. Auch besteht seitens des Petenten kein Anspruch auf eine grundstücksbezogene Versickerung, da die Kommune im vorliegenden Fall die Vorgaben von § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes durch eine ortsnahe Entwässerung der Ortslage über ein Trennsystem vornimmt und die Entwässerungssatzung insofern im Einklang mit wasserrechtlichen Vorgaben steht. Da der Petent der in der Baugenehmigung vom 21.04.1995 enthaltenen Auflage ausweislich seiner eigenen Angaben nicht nachgekommen ist, würde die nunmehr in der Baugenehmigung vom 15.09.2016 enthaltene Verpflichtung, das anfallende Niederschlagswasser der vorhandenen Entwässerungsanlage ordnungsgemäß zuzuleiten, somit erstmals eine ordnungsgemäße Entsorgung des Niederschlagswassers bedeuten.

Ein ordnungsbehördliches Verfahren zur Herbeiführung rechtmäßiger Zustände seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde ist bei Beibehaltung des derzeitigen Zustands nicht zu beanstanden.

16-P-2016-16047-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten reisten am 01.11.2012 in das Bundesgebiet ein. Die Asylanträge vom 13.11.2012 wurden mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 19.11.2012 abgelehnt und die Abschiebung angedroht. Nach der Abschlussmitteilung des BAMF vom 11.06.2014 wurde die eingereichte Klage abgewiesen und die Entscheidung des BAMF wurde am 14.03.2014 rechtskräftig. Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des BAMF und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden.

Die Ausreisepflicht wurde nicht durchgesetzt, da zunächst eine Augenoperation bei dem Sohn V. durchgeführt werden sollte. Ein für die Kinder B. und P. gestellter Wiederaufgreifensantrag wurde mit Bescheid vom 26.07.2016 abgelehnt.

Ein durchgeführtes Härtefallverfahren wurde im Dezember 2015 ohne Empfehlung und ohne Ersuchen abgeschlossen. Ein weiteres Härtefallverfahren endete im November 2016 ebenfalls ohne Empfehlung und ohne Ersuchen.

Der älteste Sohn P. erfüllt mittlerweile aufgrund seines gestatteten und geduldeten Aufenthalts die Voraussetzungen mit Ausnahme der Erfüllung der Passpflicht nach § 25a des Aufenthaltsgesetzes. Gegenüber der Ausländerbehörde hat die Familie bereits bestätigt, dass sie sich um serbische Nationalpässe bemüht habe und diese in Kürze vorlegen kann. Die Ausländerbehörde wird dem Sohn P. dann eine Aufenthaltserlaubnis und in Folge dessen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Eltern und Geschwister zu prüfen haben.

16-P-2016-16062-00

Ausländerrecht Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent, marokkanischer Staatsangehöriger, reiste ohne gültigen Pass und ohne Visum als unbegleiteter Minderjähriger am 03.01.2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nach Stellung eines Asylantrags am 07.03.2013 erfolgte am 25.03.2013 die Zuweisung des Petenten an die Stadt Brakel, Kreis Höxter, durch die Bezirksregierung Arnsberg. Mit Bescheid vom 16.07.2013 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Antrag des Petenten auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet ab. Abschiebungsverbote stellte das BAMF nicht fest. Die Entscheidung des BAMF ist bestandskräftig und der Petent damit vollziehbar ausreisepflichtig. Das Verfahren zur Beschaffung von Passersatzpapieren wurde eingeleitet. Der Petent wird aktuell geduldet.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen kann der Petent nicht erhalten, da die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt sind. Der Petent ist zudem in Deutschland nicht umfassend verwurzelt. Der

Potent besitzt keine abgeschlossene Berufsausbildung. Seinen Lebensunterhalt bestreitet er durch den Bezug öffentlicher Leistungen. Darüber hinaus ist er während seines Aufenthalts in der Bundesrepublik mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Aus jugendhilferechtlicher Sicht ist auf darauf hinzuweisen, dass die örtlich zuständigen Jugendämter ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung treffen, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familienrechtliche Vorgaben konnte nicht festgestellt werden. Insbesondere ergeben sich keine Hinweise auf rassistische Vorbehalte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Maßnahmen der Jugendhilfe sind auf ein Mindestmaß an Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten angewiesen, damit die Ziele der Hilfe erarbeitet werden können. Der Petent hat bislang alle ihm offenstehenden und angebotenen Hilfen und Maßnahmen abgelehnt und sich der Begleitung durch das Jugendamt entzogen.

Das Jugendamt ist zur Inobhutnahme verpflichtet, wenn ausländische Kinder oder Jugendliche unbegleitet nach Deutschland kommen und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind im Rahmen der Inobhutnahme nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib und Leben Dritter abzuwenden. Nach der erfolgten Inobhutnahme durch das Jugendamt Kassel hat sich der Petent der Jugendhilfemaßnahme anhaltend widersetzt, so dass diese beendet wurde.

Die Entscheidung des Jugendamts, dem Wunsch des Petenten nach einem Verbleib in der Flüchtlingsunterkunft zu entsprechen, ist nicht zu beanstanden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Durchsetzung der Inobhutnahme nach der Entweichungsankündigung des Petenten nur mit freiheitsentziehenden Maßnahmen möglich gewesen wäre und die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport; Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2016-16074-00
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass das Vorhaben des Petenten als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch bauplanungsrechtlich unzulässig ist.

Ob die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung vorliegen, um auf planungsrechtlichem Wege das fragliche Vorhaben zu ermöglichen, wäre durch die Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit zu prüfen. Es bleibt dem Petenten unbenommen, der Anregung des Kreises zu folgen und diesbezüglich Kontakt zur Gemeinde aufzunehmen.

Soweit der Petent auf das Gleichbehandlungsgebot und auf die in den letzten Jahren genehmigten Wohngebäude in der näheren Umgebung verweist, liegt den Baugenehmigungen jeweils ein anderer, mit dem Vorhaben des Petenten nicht vergleichbarer Sachverhalt zugrunde.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16093-00
Ausbildungsförderung für Studenten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Dem Amt für Ausbildungsförderung ist keine Fehlverhalten vorzuwerfen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 16.01.2017.

16-P-2016-16099-00
Straßenbau

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Ausgestaltung der Deckensanierung und die Anlage von Schutzstreifen für den Radverkehr auf der in Rede stehenden Straße sowie die fahrradfreundliche Ertüchtigung weiterer Straßen in der Ortsdurchfahrt in der Planungshoheit der Stadt

liegen. Diese hat die vorhandenen Defizite erkannt und arbeitet an deren Beseitigung.

Im Übrigen sind Rechtsverstöße seitens der Stadt nicht erkennbar. Mit Rücksicht auf die verfassungsrechtlich gewährleistete kommunale Planungshoheit kann der Petitionsausschuss keinen Einfluss auf die städtischen Entscheidungen nehmen.

16-P-2016-16102-00
Wasser und Abwasser

Dem Anliegen des Petenten ist entsprochen worden. Die Stadt Petershagen hat in Bezug auf die Wegeseitengräben entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

16-P-2016-16129-00
Arbeitsförderung

Die Überprüfung des Sachverhalts und der Rechtslage hat ergeben, dass das Jobcenter des Rhein-Sieg-Kreises Herrn H. aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft erteilen kann.

Nach § 1 Abs. 1 und § 7 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) besteht ein Rechtsverhältnis lediglich zwischen den Leistungsberechtigten und dem Sozialleistungsträger. Vermieter wie Herr H. gehören nicht zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB II und haben demnach auch keinen direkten Anspruch gegenüber dem Jobcenter.

Das Interesse an der Durchsetzung einer privatrechtlichen Forderung berechtigt nicht zur Erlangung von Sozialdaten im Sinne des § 67 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs.

Die Arbeitsweise und die Entscheidungen des Jobcenters entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Dem Petenten wird geraten, vom Mieter eine Vollmacht zu erbitten, dass der Petent berechtigt ist, die Sozialdaten einzusehen und den Vorgang nachzuvollziehen.

16-P-2016-16132-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und am 06.02.2017 einen Erörterungstermin durchgeführt.

Im Jahr 2014 reiste die Familie mit ihren drei Kindern nach Deutschland ein. Ihre Asylanträge sind unanfechtbar abgelehnt worden. Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht sind erfolglos geblieben. Die Familie ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Bevollmächtigte der Petenten hat im September 2016 einen Antrag bei der Härtefallkommission des Landes gestellt, um ein Härtefallersuchen für die Familie und damit einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu erreichen. Das Verfahren ist noch anhängig.

Die Petenten wohnten mit ihren drei Kindern seit Herbst 2014 in Vlotho. Jüngst ist die Familie aufgrund des Angebots eines älteren Ehepaars in Uffeln in deren leerstehende Wohnung eingezogen. Die Familie hilft den schwer erkrankten Eheleuten bei der Bewältigung der Haus- und Gartenarbeit.

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass in der Familie ein starker Familienzusammenhalt herrscht. So hat diese es nach ihrer Einreise mehrfach abgelehnt, in eine größere Unterkunft zu ziehen, um die räumliche Situation und den intensiv gelebten Familienverbund beibehalten zu können.

Trotz der verhältnismäßig kurzen Aufenthaltszeit kann die Familie schon beachtliche Deutschkenntnisse aufweisen. Der Petent arbeitet zudem in Teilzeit bei einer Speditionsfirma. Die Petentin ist ebenfalls in Teilzeit tätig. Eine Unterstützerin der Petenten hat glaubhaft dargelegt, dass der Petent angesichts des altersbedingten Ausscheidens eines Kollegen in seiner jetzigen Firma zukünftig auch in Vollzeit arbeiten könnte und damit den Lebensunterhalt der Familie sicherstellen kann.

Die Töchter der Petenten machen beide eine Ausbildung (Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung und Sozialassistentin) und haben von der Ausländerbehörde eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG für die Dauer ihrer Berufsausbildung erhalten.

Angesichts dieser besonderen Umstände empfiehlt der Petitionsausschuss der Ausländerbehörde, die Familie bis zum Abschluss der Ausbildung der beiden Töchter zu dulden. Nach dem Abschluss der Ausbildung ist die aufenthaltsrechtliche Situation erneut zu beurteilen.

Der Petitionsausschuss bittet die ebenfalls mit der Angelegenheit befasste Härtefallkommission, die Ausländerbehörde zu ersuchen, den Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG zu erteilen.

Der Petitionsausschuss bedankt sich ausdrücklich bei der Ausländerbehörde der Stadt Herford für das kooperative Verhalten sowie für die erklärte Bereitschaft, im Fall einer positiven Empfehlung der Härtefallkommission dieser folgen zu wollen.

16-P-2016-16135-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-16146-00

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Ausschuss hat insbesondere von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Aachen die Verfahren 603 Js 2036/14 (ursprünglich 605 Js 592/13), 805 Js 84/16, 805 Js 1185/16 und 603 Js 543/16 eingestellt hat und die hiergegen gerichteten Beschwerden des Petenten erfolglos geblieben sind.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die gerichtliche Sachbehandlung und gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2016-16148-00

Baugenehmigungen

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er stellt fest, dass die bisherigen Abläufe der Bauleitplanverfahren der Gemeinde Kranenburg und der Stadt Kleve nicht zu beanstanden sind.

Den Kommunen obliegt im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen sowie die Entscheidung über das Einstellen von Bauleitplanverfahren. Auf die diesbezüglichen Entscheidungen hat der Petitionsausschuss keinen Einfluss.

Das Verfahren zur 38. Flächennutzungsplanänderung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Kranenburg und das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Kleve sind zurzeit noch nicht abgeschlossen. Es ist daher noch offen, ob die 38. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Kranenburg bzw. die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Kleve in den gegenwärtigen Fassungen vom jeweiligen Rat beschlossen werden.

Für die Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes müssen ebenso Gegenstand der Planverfahren sein wie die Belange des Immissionsschutzes. Die öffentlichen und privaten Belange sind zu ermitteln, zu bewerten und mit den Belangen des Vorhabens abzuwägen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, soweit das Planungsrecht dieses vorgibt.

In den jeweiligen Offenlagen haben die Bürger - also auch der Petent - die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken vorzubringen, die die Kommunen gemäß § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuchs im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen haben.

Darüber hinaus ist auch der Regionalplan Düsseldorf noch nicht rechtskräftig. Zudem ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Der Ausgang der Verfahren bleibt abzuwarten.

16-P-2016-16158-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hatte sich im ausländerrechtlichen Bereich mit einer Petition zu befassen, die den Verbleib einer albanischen Familie in Deutschland zum Inhalt hatte. Die beiden Eltern reisten mit ihren drei Kindern Anfang September 2015 nach Deutschland ein und stellten am 25.01.2016 Asylanträge. Mit Bescheid vom 17.02.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet und die Anträge auf subsidiären Schutz ab. Das BAMF stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen und forderte die Betroffenen

unter Androhung der Abschiebung auf, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG ordnete das BAMF ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Eine gegen den BAMF-Bescheid gerichtete Klage ist noch anhängig, entfaltet in Bezug auf die Ausreiseverpflichtung jedoch keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Minden lehnte mit Beschluss vom 15.03.2016 einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ab.

Die Familie ist vollziehbar ausreisepflichtig. Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen können die Betroffenen aufgrund ihres nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet nicht erhalten. Die geltend gemachten zielstaatsbezogenen Gründe, wie die im Heimatland befürchtete Blutrache, fallen allein in die Entscheidungskompetenz des Bundes (BAMF) und sind bereits im Asylverfahren geprüft worden. An die dort getroffenen Entscheidungen ist die Ausländerbehörde ohne eigene Wertungsmöglichkeit gebunden.

Die drei minderjährigen Kinder der Petenten haben trotz ihres erst kurzen Aufenthalts bereits eine erfreulich positive schulische Entwicklung durchlaufen. Sie besuchen seit April 2015 ein Gymnasium und zeichnen sich durch hohe Lernmotivation und starken Integrationswillen aus. Ihre Deutschkenntnisse sind schon beachtlich. Bei dem Sohn der Petenten besteht durch die vorgetragene lebensbedrohliche Situation im Herkunftsland der Verdacht auf eine schwerwiegende Traumafolgenstörung.

Aus der Sicht des Petitionsausschusses kommt für die Petenten ein Aufenthaltsrecht nach § 23a AufenthG in Betracht. Der Ausschuss regt daher an, zügig die Härtefallkommission anzufragen. Er würde es begrüßen, wenn die Härtefallkommission vor dem Hintergrund der bereits beachtlichen Integrationsleistungen der Kinder, der guten schulischen Prognose und der gesundheitlichen Situation des Sohnes der Petenten ein Härtefallersuchen an die Ausländerbehörde richten würde. Die Ausländerbehörde Köln hat zugesagt, während der Dauer des Verfahrens bei der Härtefallkommission keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durchzuführen oder vorzubereiten.

Parallel zu dem Verfahren bei der Härtefallkommission wäre den Petenten zu raten, die mögliche Ausreise in einen anderen Staat in ihre Überlegungen mit einzubeziehen. Hintergrund

ist, dass die Petenten in mehreren Ländern Familienangehörige haben, die als Asylberechtigte anerkannt sind.

Staatsangehörige aus dem Kosovo haben zudem durch § 26 Abs. 2 der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern grundsätzlich die Möglichkeit, im Heimatland in den Jahren 2016 - 2020 bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Ausübung einer Beschäftigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu beantragen. Die Petenten können sich bei der Ausländerbehörde vor Ort zu dieser Möglichkeit beraten lassen.

16-P-2016-16169-00

Baugenehmigungen Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das Wohngebäude im Interesse der Entwicklung eines noch nicht vorhandenen gartenbaulichen Betriebs tatsächlich erforderlich ist. Die Einzelheiten sind von der Stadt bei ihrer Entscheidung über die Bauvoranfrage vom 18.04.2016 in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Dieser Entscheidung und dem Ergebnis evtl. folgender Rechtsbehelfsverfahren kann nicht vorgegriffen werden.

Im Übrigen wird das von dem Petenten vorgebrachte Interesse am Erhalt der baulichen Anlage nicht verkannt. Grundsätzlich hat aber derjenige, der ohne die erforderliche Genehmigung baut, das Risiko einer baurechtswidrigen Ausführung selbst zu tragen. Das Vorgehen der Bauaufsichtsbehörde der Stadt ist nicht zu beanstanden. Soweit der Petent vorträgt, er sei mit seinem Problem allein gelassen worden, ist festzuhalten, dass die Stadt den Petenten mehrfach telefonisch und im persönlichen Gespräch beraten und ihm die wenigen Möglichkeiten einer nachträglichen Legalisierung der vorgenommenen Baumaßnahmen aufgezeigt hat.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-16170-00

Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass der Petent gegenüber den Kommunen als Vermieter nicht benachteiligt wird.

Die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gegenüber dem Petenten erhobenen Forderungen begründeten sich aus dem nicht genehmigten Bestand des Wohngebäudes und dienten der Schaffung baurechtmäßiger Verhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes. Das Vorgehen der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Essen ist nicht zu beanstanden.

Die Bauaufsichtsbehörden der weiteren angesprochenen Städte haben, nachdem sie Kenntnis davon erlangt haben, dass im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ungenehmigt Hauswächter in leerstehenden Gebäuden eingesetzt werden, die zur Herstellung baurechtmäßiger Zustände erforderlichen Maßnahmen gemäß § 61 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen getroffen. Daher ist keine Benachteiligung des Petenten gegenüber den Kommunen erkennbar.

16-P-2016-16174-00

Arbeitsschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss hat die Ausführungen des Bundesarbeitsministeriums in Bezug auf die Rechtslage für den sicheren Betrieb von Aufzugsanlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung nachvollzogen. Die in der Petition dargelegte Auffassung einer unbefriedigenden Rechtslage teilt er nicht.

Zu den Vorschriften für den sicheren Betrieb von Aufzugsanlagen zählt unter anderem die Verpflichtung des Betreibers zur regelmäßigen Prüfung. Die für den Vollzug der Betriebssicherheitsverordnung zuständige Bezirksregierung hat im Zusammenhang mit der vorliegenden Petition für die Zeit ab 2009 ermittelt, dass die jährlich vorgeschriebenen Prüfungen durch die zuständige Überwachungsstelle durchgeführt und festgestellte Mängel durch den Betreiber des Aufzugs behoben wurden. Somit bestand für die Aufsichtsbehörde keine Veranlassung, in Bezug auf einen sicheren Betrieb des Aufzugs tätig zu werden.

16-P-2016-16186-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent reiste als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling im Dezember 2013 in das Bundesgebiet ein und stellte am 04.06.2014 einen Asylantrag. Diesen lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Bescheid vom 26.01.2016 ab. Eine dagegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 23.08.2016 ab.

Der Petitionsausschuss anerkennt die beachtlichen und außergewöhnlichen Integrationsleistungen des Petenten. Trotz seiner verhältnismäßig kurzen Aufenthaltszeit in der Bundesrepublik absolvierte er das Abitur am Leibniz-Gymnasium in Dortmund mit gutem Erfolg. Er studiert das Fach Mathematik an der TU Dortmund und gehört bereits zu den 10 % der Studenten, die alle Tests erfolgreich absolviert haben. Sein Dozent bescheinigt ihm eine positive Studienprognose. Der Petent engagiert sich zudem im Projekt „Ankommen in deiner Stadt Dortmund“ als Nachhilfelehrer für minderjährige Flüchtlinge für den Bereich Mathematik. Dort genießt er ein hohes Ansehen und bereitet die Schüler in pädagogisch ansprechender Weise erfolgreich auf ihre Mathematikprüfungen vor. Darüber hinaus ist er ehrenamtlich in Full Gospel Church Int. tätig.

Der Petitionsausschuss bittet die Ausländerbehörde Dortmund, zu gegebener Zeit die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25a des Aufenthaltsgesetzes zu prüfen. Der Ausschuss regt weiterhin an, zügig die Härtefallkommission anzurufen. Er würde es begrüßen, wenn die Härtefallkommission vor dem Hintergrund der bereits beachtlichen Integrationsleistungen des Petenten ein Härtefallersuchen an die Ausländerbehörde richten würde.

Dem Petenten ist zu raten, seinen gesetzlichen Mitwirkungspflichten zur Passbeschaffung nachzukommen und dazu die nigerianische Botschaft aufzusuchen. Er sollte sich zudem um die Erteilung eines Stipendiums für sein Studium der Mathematik bemühen.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei dem Bevollmächtigten für sein vorbildliches gesellschaftliches und berufliches Engagement im Projekt „Ankommen in deiner Stadt Dortmund“.

16-P-2016-16192-00
Baugenehmigungen
Straßenverkehr

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sind keine Gründe erkennbar, dass die erteilte Baugenehmigung zur Lagerung von Papier- und Druckerzeugnissen in einem Teilbereich des

Gewerbeareals am Ende der in Rede stehenden Straße zu beanstanden ist.

Auf eine Baugenehmigung besteht nach den Vorschriften der Bauordnung Nordrhein-Westfalen ein Rechtsanspruch, sofern dem beantragten Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Seitens der im Baugenehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden bestehen keine Bedenken gegen die beschriebene Nutzung, zumal diese innerhalb eines langjährigen Gebäudebestands erfolgt und Beschränkungen unterliegt.

Es wurde jedoch mitgeteilt, dass das in Rede stehende Logistikunternehmen den Standort aufgegeben hat und die am 16.09.2016 erhaltene Baugenehmigung zurückgeben werde.

16-P-2016-16196-00
Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage festgestellt, dass das in Rede stehende Job-Ticket auf einer anderen Finanzierung basiert als Produkte des frei erwerbaren Regeltarifs. Nur durch die solidarische Abnahme großer Kundengruppen können die Verkehrsunternehmen bei diesem Produkt Rabattierungen realisieren, die im Einzelkauf nicht möglich sind.

Im Solidarmodell wird durch die Mindestabnahmemenge von 50 Stück mit gleichzeitiger obligatorischer Abnahme für alle Mitarbeiter ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ständigen Nutzern, sporadischen Nutzern und Nichtnutzern des Öffentlichen Personennahverkehrs sichergestellt. Dies ist für die wirtschaftliche Basis dieses Angebots wesentlich.

Auch im Fakultativmodell gilt es, die Finanzierungskriterien einzuhalten. Das bedeutet, dass ein Betrieb zwischen zwei und 49 Mitarbeiter haben und einem Dachverband bzw. Federführer angeschlossen sein muss, der in der Summe mindestens 250 Job-Tickets für seine ihm angeschlossenen Unternehmen abnimmt. Dabei beträgt die Mindestabnahme für die gesamte Vertragslaufzeit je teilnehmendes Unternehmen zwei Job-Tickets pro Monat.

Firmen mit nur einem Mitarbeiter bzw. nur einem Job-Ticket können demzufolge nicht zur Solidarfinanzierung beitragen bzw. am Job-Ticket partizipieren.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-16197-00Baugenehmigungen
Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über die Angelegenheit unterrichtet.

Der Antrag zur Errichtung eines zweiten Vormischbehälters für die Biogasanlage ist zurzeit Gegenstand eines laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, dessen Ausgang abzuwarten ist. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, das Vorgehen der unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu beanstanden.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich auf der Grundlage des Bebauungsplans 210 zu beurteilen. Demgegenüber sind die seinerzeit abgeschlossenen städtebaulichen Verträge nicht maßgeblich, da sie die Grundlagen für die Aufstellung bzw. Änderung des Bebauungsplanes und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen regelten. Mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans 210 wurden die städtebaulichen Verträge umgesetzt. Das Vorhaben widerspricht von der Art der baulichen Nutzung nicht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans. Es liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass das Vorhaben den übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans widerspricht.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in dem Besprechungstermin am 16.11.2016 bei der Firma S. im Beisein von Vertretern des Kreises Recklinghausen die Fragen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerinitiative mit den Beteiligten diskutiert und umfassend beantwortet worden sind. Dem Begehren der Petenten nach Beantwortung ihrer Fragen ist damit entsprochen worden.

16-P-2016-16204-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass nicht ein einmaliger Rückfall mit Betäubungsmitteln zur Beendigung der Maßregel geführt hat, sondern vielmehr ein über mehrere Tage dauernder Konsum verschiedener Substanzen und insbesondere die von Unaufrichtigkeit geprägte Aufarbeitung des Rückfalls einer konstruktiven therapeutischen Behandlung im Maßregelvollzug entgegengestanden haben.

Die Petition hat dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug Anlass gegeben, den Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe darauf hinzuweisen, auch für Patienten, bei denen die Erledigung der Maßregel ansteht, ein angemessenes Freizeitangebot vorzuhalten. Zudem wird er die Klinik erneut auf die Bedeutung der Gewährung des regelmäßigen Aufenthalts im Freien hinweisen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 03.02.2017 sowie des Berichts des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug vom 11.01.2017.

16-P-2016-16207-00Arbeitsförderung
Energiewirtschaft

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass die Vorgehensweise des Jobcenters nicht zu beanstanden ist.

Der Petent hat aufgrund seiner mangelnden Mitwirkung die Verzögerung der Prüfung seines Antrags auf Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs selbst zu verantworten. Er hat dem Jobcenter maßgebliche, den Anspruch begründende Unterlagen, wie die Anlage zur vorläufigen oder abschließenden Erklärung zum Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, die Gewerbeanmeldung, diverse Lohnabrechnungen und Nachweise über den Gas- und Stromabschlag, bislang nicht vorgelegt. Sobald die entscheidungserheblichen Unterlagen dem Jobcenter vorliegen, wird dieses eine Entscheidung treffen.

16-P-2016-16208-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Petent ist kosovarischer Staatsangehöriger mit albanischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 07.08.2015 in das Bundesgebiet ein und stellte am 02.11.2015 einen Antrag auf Anerkennung als Asylsuchender. Sein Antrag wurde mit Bescheid vom 02.11.2015 des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) negativ beschieden. Gegen den Ablehnungsbescheid hat der Petent am 11.04.2016 Klage erhoben, die mit Urteil vom 07.07.2016 abgewiesen wurde. Er ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Der Petent brachte im Asylverfahren vor, dass er im Heimatland große Probleme wegen seiner Homosexualität habe und sich starken körperlichen und psychischen Misshandlungen ausgesetzt sah. Diese zielstaatsbezogenen Gründe fallen in die Entscheidungskompetenz des Bundes und wurden verwaltungsgerichtlich überprüft. Die Ausländerbehörde ist nach §§ 6, 42 des Asylgesetzes an diese Entscheidungen gebunden.

Der Petent hegt den Wunsch, in Deutschland eine Ausbildung als Altenpfleger zu absolvieren. Im Erörterungstermin konnte sich der Petitionsausschuss von den sehr guten Deutschkenntnissen des Petenten und seiner Motivation ein überzeugendes Bild machen.

Der Petent befand sich vom 28.09.2016 bis zum 22.11.2016 im Rahmen einer kriseninterventionellen Behandlung in der LWL-Klinik in Dortmund. Dort wurden eine rezidivierende depressive Störung mit schwerer Episode sowie eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert. Dieser Befund wurde am 09.02.2017 durch eine ärztliche Bescheinigung der LWL-Klinik (Abteilung Allgemeine Psychiatrie I) bestätigt. Danach ist der Petent nicht reisefähig, da durch die Ausreise eine massive Gefahr für das Leben und die psychische Stabilität des Petenten besteht. Die Ausländerbehörde hat zugesichert, die Reisefähigkeit des Petenten auf Basis dieser fachärztlichen Bescheinigung zu überprüfen.

Der Petent hat die Möglichkeit, nach erfolgter Ausreise im Rahmen eines Arbeitsvisums nach § 17 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wieder in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen und seine Ausbildung als Altenpfleger in Deutschland zu absolvieren.

Der Ausschuss regt an, zudem die Härtefallkommission anzurufen. Er würde es begrüßen, wenn die Härtefallkommission eine Ersuchensentscheidung nach § 23a AufenthG treffen würde.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid. Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, bis zum 27.03.2017 über die Frage der inlandsbezogenen Abschiebehindernisse und das Ergebnis der Erteilung eines Visums zu Ausbildungszwecken zu berichten.

16-P-2016-16210-00

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Eine Steuerfreistellung der Aufwandsentschädigung an Mitglieder kommunaler Vertretungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro jährlich, ohne Nachweis/Glaubhaftmachung steuerlich absetzbarer Ausgaben in entsprechender Höhe, ist im Hinblick auf den Grundsatz der Besteuerung der Steuerpflichtigen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aus verfassungsrechtlichen Gründen und im Hinblick auf das hiervon ausgehende Präjudiz für andere, vergleichbare Steuerbefreiungsvorschriften nicht möglich.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.12.2016.

16-P-2016-16212-00

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Angelegenheit geprüft. Dem begründeten Anliegen des Petenten konnte in Bezug auf die Ausbuchung des gesamten Beitragsrückstands zwischenzeitlich zum Erfolg verholpen werden.

Im Übrigen erhält der Petent Kopien der Stellungnahmen des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 21.12.2016 und 06.02.2017, denen sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2016-16214-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet. Er sieht danach keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich für die durch den Petenten vorgetragene Fraktur des rechten Calcaneus (Fersenbein) in den im Justizvollzugskrankenhaus NRW zu verschiedenen Zeiten während der stationären Behandlung gefertigten Röntgenaufnahmen ebenso wie in dem Befundbericht einer am 29.11.1994 extern durchgeführten CT-

Untersuchung des Fußes keinerlei Anhaltspunkte finden.

Der Petitionsausschuss hat weiter zur Kenntnis genommen, dass eine Operation des Petenten in dem Klinikum Vechta nicht vereinbart war und die in Rede stehende Maßregelvollzugsklinik eine Operation damit nicht gegen den Willen des Petenten abgesagt hat. Zudem ist die Durchführung einer Operation nicht vom Stand der Lockerungen des Vollzugs abhängig gemacht worden. Vielmehr hat sich die Maßregelvollzugsklinik bei der externen Behandlung seiner Verletzungen am Fuß stets an den Empfehlungen der behandelnden Ärzte und Kliniken orientiert.

Auch die weiteren Beschwerden des Petenten haben sich als unbegründet erwiesen.

16-P-2016-16239-00

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und festgestellt, dass das ordnungsbehördliche Vorgehen der unteren Bauaufsichtsbehörde gegenüber der Grundstückseigentümerin zur Beseitigung der auf dem in Rede stehenden Flurstück vorhandenen baulichen Anlagen nicht zu beanstanden ist. Die baulichen Anlagen sind nicht genehmigt und können nachträglich weder als Wochenend-/Ferienhaus noch zu dauerhaften Wohnzwecken genehmigt werden, da beispielsweise die nach den Vorschriften der Bauordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Abstandflächen und Brandschutzmindestabstände nicht eingehalten werden.

Im Übrigen handelt es sich bei dem Pachtvertrag zwischen der Grundstückseigentümerin und den Petentinnen um ein privatrechtliches Rechtsverhältnis. Ob die Kündigung des Pachtvertrags rechtmäßig erfolgte und welche der beiden Parteien für die Beseitigung der illegalen baulichen Anlage aufkommen muss, kann nur privatrechtlich geklärt werden.

16-P-2016-16288-00

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorliegenden Sachverhalt unterrichtet. Die Tochter des Petenten ist schwerstbehindert. Da sie umfangreiche Unterstützung benötigt, hat der Petent 2012 einen Antrag auf Gewährung einer Assistenz für den Schulbesuch der Tochter gestellt. In 2014 wurde eine Assistenz mit einem Umfang von 34 Wochenstunden bewilligt. Seit 2016 werden 36 Wochenstunden erbracht.

Im September 2016 teilte der Petent mit, dass die Integrationskraft aufgrund unüberbrückbarer persönlicher Differenzen mit der Lehrerin gekündigt hat. Eine Ersatzkraft konnte nicht gestellt werden. Der Sozialhilfeträger informierte den Petenten am gleichen Tag darüber, dass er die Möglichkeit habe, einen anderen Anbieter zu beauftragen. Entsprechende Vertragspartner wurden ihm genannt. Es wurde jedoch weder eine Fach- noch eine Integrationskraft als Ersatz gefunden. Erst seit dem 28.11.2016 wird wieder eine Fachkraft beschäftigt.

In der Zwischenzeit wurde die Schulbegleitung unmittelbar durch die Schule bzw. durch den halbtags beschäftigten Petenten sichergestellt. Für den dadurch entstandenen finanziellen Schaden beantragte der Petent eine rückwirkende Erstattung der Kosten im Rahmen des Persönlichen Budgets. Der Sozialhilfeträger lehnte die Gewährung von Sozialhilfe ab, da gemäß § 2 Abs. 1 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) die Gewährung von Sozialhilfe nicht möglich ist, wenn die erforderliche Leistung durch Angehörige erbracht wird. Es wurden außerdem keine Kosten beziffert, die der Sozialhilfeträger hätte überprüfen können. Im Übrigen wurden nicht alle Leistungsanbieter kontaktiert. Außerdem setzt die Leistungsgewährung im Rahmen eines Persönlichen Budgets gemäß § 17 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs in Verbindung mit § 57 SGB XII eine vorherige Antragstellung voraus. Eine rückwirkende Erstattung wird hiervon nicht erfasst.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-16299-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags und Ablehnung der Asylfolgeanträge ist die Petentin vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungsverbote wurden in diesen Verfahren nicht festgestellt. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde gebunden.

Die Petentin ist seit mehreren Jahren untergetaucht und zur Fahndung ausgeschrieben. Durch Untertauchen in die Illegalität hat sie

deutlich gemacht, dass sie nicht bereit ist, gegebenenfalls auch eine negative Entscheidung durch die zuständigen Behörden zu befolgen und Vollzugsmaßnahmen zu verhindern sucht.

Die Erteilung einer asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen kommt nicht in Betracht, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Bereits die vorgesehene Mindestaufenthaltsdauer von acht Jahren ist nicht gegeben, da die Zeit des Untertauchens nicht berücksichtigt wird.

Die Härtefallkommission hat sich mit dem Härtefallantrag nicht befasst, da wegen des Untertauchens Ausschlussgründe bestehen.

Sollte die Petentin das Bundesgebiet nicht freiwillig verlassen, hat sie nach ihrer Festnahme mit der Rückführung zu rechnen.

16-P-2016-16384-00

Beamtenrecht Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die Entscheidung der Bezirksregierung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Er sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Gleichwohl sind die Enttäuschung der Petentin über den Ausgang des Beförderungsverfahrens, das Unverständnis über die großen Unterschiede zwischen der Besoldung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern im Vergleich zu Lehrkräften mit einem sonderpädagogischen Lehramt und ihr Wunsch, diese Unterschiede in ihrer persönlichen Situation zu verringern, durchaus nachvollziehbar.

Der Petitionsausschuss hat sich in der Vergangenheit bereits mehrfach mit der besonderen Situation der Fachlehrerinnen und Fachlehrer beschäftigt. Für diese relativ kleine Personengruppe steht nur eine geringe Anzahl an Beförderungsstellen zur Verfügung. Zudem sind die beruflichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten durch die Tatsache eingeschränkt, dass die Fachlehrkräfte über eine spezielle Ausbildung verfügen, die eine unmittelbare Gleichstellung mit Lehrerinnen und Lehrern, die ein wissenschaftliches Studium an einer Hochschule absolviert haben, nicht zulässt. Damit erklären sich auch die Besoldungsunterschiede dieser beiden Lehrerguppen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes und der damit verbundenen Neuordnung des Besoldungs- und Versorgungsrechts hat der Gesetzgeber keinen Bedarf gesehen, besoldungsrechtliche Verbesserungen, z. B. besondere Zulagen für die Gruppe der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, vorzusehen. Auch sind für das nordrhein-westfälische Lehramtsstudium keine Fernstudiengänge eingerichtet.

Die Petentin hatte und hat jedoch die Möglichkeit, eine Lehramtsbefähigung durch ein ergänzendes Studium und die Ableistung eines darauf aufbauenden Vorbereitungsdienstes zu erwerben. Im Rahmen eines Studiums können auch Leistungen aus einer vorangegangenen Ausbildung oder Berufstätigkeit angerechnet werden, wodurch sich das Studium gegebenenfalls verkürzen lässt. Über die Anrechnungen entscheidet die Hochschule, an der das Studium aufgenommen wird. Auch Verkürzungen des anschließenden Vorbereitungsdienstes sind grundsätzlich möglich.

16-P-2016-16399-00

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Das Verwaltungshandeln der AOK NordWest entspricht der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Der Petent ist mit einem Elektroscooter versorgt, den er nach eigenen Angaben im Außenbereich für Spazierfahrten, zum Einkaufen, für Besuche der Familie und des Friedhofs und Fahrten zum Arzt nutzt. Die Reichweite von 35 km ist eine gängige Akkuleistung und sollte für das Zurücklegen von gesundheitserhaltenden Wegen, Versorgungswegen sowie elementaren Freizeitwegen ausreichend sein.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 30.01.2017.

16-P-2016-16414-00

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Die Vorgehensweise und die Entscheidung des Jobcenters ist nicht zu beanstanden.

Der Petent ist umgezogen, ohne zuvor die Zusicherung des Jobcenters zum Umzug einzuholen.

Auf der Grundlage der vom Bundessozialgericht vorgegebenen Kriterien hat das Jobcenter die angemessenen Unterkunftskosten für Leistungsempfänger nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) ermittelt. Dies nennt sich auch „Schlüssiges Konzept“. Danach beträgt die angemessene Kaltmiete für einen Ein-Personen-Haushalt im Stadtgebiet 245,00 Euro. Gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden Bedarfe für die Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen vom Jobcenter anerkannt, soweit diese angemessen sind. Nur die angemessenen Unterkunftskosten bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II zu berücksichtigen, entspricht daher den rechtlichen Vorgaben. Dem Petenten steht es frei, den weiteren Rechtsweg (Widerspruchs-/Klageverfahren) zu beschreiten.

16-P-2016-16416-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht danach keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft rechtzeitig zum Zweidritteltermin die Akten zwecks Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Frage der vorzeitigen Entlassung der zuständigen Strafvollstreckungskammer zuleiten wird.

Er hat ferner von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Gnadenstelle einen Gnadenerweis nicht gewährt hat.

Der Petitionsausschuss hat ebenfalls von der vollzuglichen Situation des Petenten in der Justizvollzugsanstalt Rheinbach sowie von den Gründen, aus denen die Verlegung in den offenen Vollzug abgelehnt wurde, Kenntnis genommen.

16-P-2016-16417-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familiengerichtliche Vorgaben konnte nicht festgestellt werden.

Die bestehende Umgangs- und Sorgerechtsregelung ist gerichtlich festgelegt. Eine Überprüfung der gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.

Im Übrigen hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass die Petentin Beratungsangebote durch das Jugendamt ablehnt.

16-P-2016-16422-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die vom Petenten erwünschte Beihilfefähigkeit der Herz-Kreislaufvorsorgeuntersuchungen nach den geltenden Bestimmungen der Beihilfenverordnung (BVO) bereits gegeben ist. Aufwendungen zur Früherkennung von Herz- und Kreislaufkrankheiten sind nach den Bestimmungen der BVO für Personen von der Vollendung des 35. Lebensjahres an in jedem zweiten Jahr erstattungsfähig. Unabhängig vom Alter und der Zweijahresfrist können die Untersuchungen auch bei akuten Krankheitssymptomen in Anspruch genommen werden.

Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen, die Behörden im Rahmen des Gesundheitsmanagements (BGM) anbieten, sind keine Leistungen der Beihilfe. Für das BGM stehen in jedem Ressort Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Kosten der BGM-Maßnahmen sind daher nicht von den Bediensteten selbst zu tragen.

Dem Petenten wird empfohlen, sich an die für die Zuteilung der Mittel maßgebliche Stelle im Justizbereich zu wenden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 19.01.2017.

16-P-2016-16440-00 Westfalica
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-16442-00
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Sohn der Petentin befindet sich freiwillig in dem Wohnheim. Das Gewicht des Sohnes bewegt sich nach BMI-Messung derzeit im Normalbereich. Nach Angaben des Betreuers sei der Betroffene zwar sehr schlank, achte aber auf sein Gewicht.

Ein unangemessenes Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Wohneinrichtung des Sohnes konnte nicht festgestellt werden. Die Hilfe durch eine gesetzliche Betreuung wird durch den Sohn der Petentin selbst gewünscht. Das Betreuungsgericht überprüft die Betreuung in regelmäßigen Abständen und bittet den Betreuer regelmäßig um Bericht.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss erwehrt, die bislang in dem Betreuungsverfahren getroffenen Entscheidungen der jeweils zuständigen Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

16-P-2016-16446-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten reisten am 30.04.2015 in das Bundesgebiet ein. Die Asylanträge wurden mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 14.06.2016 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die dagegen erhobene Klage wurde mit anwaltlichem Schriftsatz vom 26.09.2016 zurückgenommen. Das Verwaltungsgericht hat daraufhin mit Beschluss vom 04.10.2016 das Verfahren eingestellt. Die Abschiebungsandrohung ist seit dem 24.06.2016 vollziehbar.

Am 23.11.2016 wurde von den Petenten ein Asylfolgeantrag gestellt. Der Ausgang dieses Verfahrens bleibt abzuwarten. Gegenüber der Ausländerbehörde haben sie erklärt, dass die Bereitschaft bestehe, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen, sofern das beantragte Asylfolgeverfahren abgelehnt werden sollte. Dies wird ihnen auch empfohlen, da sie ansonsten mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen haben.

Soweit die Petition sich auf die Geltendmachung zielstaatsbezogener Abschiebehindernisse stützt, waren diese schon Gegenstand des Asylverfahrens. An die Entscheidung des BAMF ist die Ausländerbehörde gebunden.

Der Erteilung eines Aufenthaltstitels steht bereits das verhängte Einreise- und Aufenthaltsverbot entgegen. Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen können die Petenten nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine wirtschaftliche Integration ist nicht erfolgt. Die Petenten beziehen öffentliche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Die rechtlichen Voraussetzungen für einen weiteren Verbleib der Petenten in der Bundesrepublik Deutschland sind nicht erfüllt.

16-P-2016-16460-00
Kindergartenwesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-16461-00
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-16462-00
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-16463-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Über die Einwendungen der Petentin gegen die Vorschusserhebung ist zwischenzeitlich gemäß § 22 Abs. 1 des Justizverwaltungskostengesetzes, § 66 Abs. 2 bis 8 des Gerichtskostengesetzes gerichtlich entschieden worden.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entsprechendes gilt gemäß § 9 des Rechtspflegergesetzes für gerichtliche Entscheidungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Es kann der Petentin wegen der angestrebten Nichterhebung der Austrittsgebühr nur empfohlen werden, für den Fall einer erneuten Antragstellung ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse schlüssig darzulegen und durch Vorlage geeigneter Belege gegenüber dem Amtsgericht glaubhaft zu machen.

16-P-2016-16464-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-16465-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-16466-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-16467-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-16468-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-16470-00

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass dem Wunsch des Petenten im Rahmen des Widerspruchsverfahrens entsprochen wurde.

Der Grundsicherungsträger hat bei der Festsetzung der zu gewährenden Ansprüche eine fehlerhafte Entscheidung getroffen. Der Petent lebt mit seinen Eltern in einer Wohnung. Da er aber 32 Jahre alt ist, bildet er keine Einsatzgemeinschaft mit seinen Eltern und hat Anspruch auf die Gewährung der Regelbedarfsstufe 1. Des Weiteren ist nach hiesiger Rechtsprechung das Kindergeld für behinderte Volljährige, die Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs erhalten und noch im Haushalt ihrer Eltern wohnen, nicht mehr als Einkommen des behinderten Hilfeberechtigten anzurechnen. Aufgrund der Tatsache, dass die Festsetzung der Grundsicherung fehlerhaft erfolgte, konnte im Rahmen des Widerspruchsverfahrens dem Widerspruch des Petenten mit dem Abhilfebescheid vom 21.11.2016 vollumfänglich entsprochen werden. Die Stadt Essen bedauert die durch die fehlerhafte Entscheidung entstandenen Unannehmlichkeiten.

16-P-2016-16475-00

Recht der Tarifbeschäftigten

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Stadt als Arbeitgeber ihrer Fürsorgepflicht gegenüber der Petentin nachgekommen ist und diese sich ausführlich mit dem Anliegen der Petentin und den rechtlichen Vorgaben auseinandergesetzt hat. Den Vorwürfen der Petentin, keine Angebote für betriebliche Wiedereingliederungsgespräche und keine Lösungsvorschläge für ihre Situation erhalten zu haben, kann nicht gefolgt werden, dies auch vor dem Hintergrund, dass die Petentin selbst mehrmals entsprechende Angebote abgelehnt hat.

Es ergeben sich zudem keine Anhaltspunkte dafür, dass die Mobbing- und Diskriminierungsvorwürfe (u. a. wegen ihres türkischen Migrationshintergrunds) seitens der Petentin bei einer der vielen kontaktierten Stellen innerhalb der Stadtverwaltung vorgetragen wurden. Insofern können diese Vorwürfe weder nachvollzogen noch bewertet werden. Der Ausschuss nimmt

zur Kenntnis, dass aufgrund der rein betriebswirtschaftlichen Ausbildung der Petentin in der Kernverwaltung der Stadt keine passende alternative Stelle gefunden werden konnte.

Im Übrigen hat er sich darüber unterrichtet, dass zwischen der Stadt und der Petentin in der Zwischenzeit ein gerichtlicher Vergleich mit dem Ergebnis geschlossen wurde, dass das Arbeitsverhältnis einvernehmlich mit Ablauf des 30.09.2016 beendet wurde.

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Ausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

16-P-2016-16477-00

Arbeitsförderung
Jugendhilfe
Kindergeld

Die Prüfung der vorliegenden Angelegenheit hat ergeben, dass die Vorgehensweisen und die Entscheidungen des Jobcenters nicht zu beanstanden sind.

Der Petent hat zeitnah nach Vorlage sämtlicher prüfungsrelevanter Unterlagen die von ihm beantragten Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) vom Jobcenter erhalten.

Im Übrigen hätte die Bedarfsgemeinschaft des Petenten bei rechtzeitiger Antragstellung bei den zuständigen Behörden ihren Lebensunterhalt mit der Gewährung von Kindergeld und Wohngeld von Beginn an ohne aufstockende Leistungen nach dem SGB II sicherstellen können.

16-P-2016-16480-00

Denkmalpflege
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit der Angelegenheit befasst. Grundsätzlich sind Denkmäler in die Denkmalliste einzutragen, wenn nach den Regelungen des Denkmalschutzgesetzes ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung besteht. Die Gemeinden haben hierbei keinen Ermessensspielraum.

Nach Aussage der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde ist eine Umnutzung des in Rede stehenden Objekts, etwa in ein Seniorenheim, möglich, wenn die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt werden.

Im Übrigen empfiehlt der Petitionsausschuss den Petenten den Ausgang des Klageverfahrens beim Verwaltungsgericht abzuwarten. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter gewährleistet. Aus diesem Grund kann der Petitionsausschuss keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben.

16-P-2016-16489-00

Rentenversicherung

Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, seinen Antrag auf eine Rente wegen Erwerbsminderung abzulehnen und gegen die in diesem Zusammenhang von Herrn Dr. R. durchgeführte Begutachtung.

In der Rentenangelegenheit ist derzeit ein sozialgerichtliches Verfahren anhängig, in das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht eingreifen kann. Somit bleibt der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens zu berichten.

16-P-2016-16490-00

Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Bei dem „1. Kölner Oktoberfest“ handelte es sich um eine Zeltveranstaltung auf dem Privatgelände der Kölner Sportstätten GmbH. Zur Durchführung dieser Veranstaltung wurden bau-, immissionsschutz- und gaststättenrechtliche Erlaubnisse erteilt. Eine Verpflichtung zum Vorhalten von Toilettenräume wurde sowohl im Rahmen der baurechtlichen Genehmigung als auch als Auflage zur gaststättenrechtlichen Ausschankerlaubnis verfügt. Dieser Verpflichtung kam der Betreiber auch ordnungsgemäß nach.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur unentgeltlichen Bereitstellung von Toilettenräumen existiert demgegenüber nicht. Das Erheben eines Entgelts für die Toilettennutzung fällt ebenso in den Bereich der Privatautonomie wie die Ausübung des Hausrechts in einem Festzelt. Wird wegen mangelhafter Reinigung einer Toilettenanlage die Berechtigung des Entgelts angezweifelt, so handelt es sich auch hierbei um einen Sachverhalt, der ausschließlich privatrechtlich zu bewerten ist.

Nachdem der Petent sich wiederholt wegen dieses Sachverhalts bei der Stadt Köln beschwert hatte, klärte das Ordnungsamt ihn über das Fehlen einer Rechtsgrundlage für ein behördliches Einschreiten auf. Gleichzeitig wurde dem Petenten die Kontaktadresse des Betreibers der Veranstaltung mitgeteilt, um ihm die Möglichkeit zu geben, dort seinen negativen Eindruck zu schildern.

Ein Fehlverhalten des Ordnungsamts der Stadt Köln ist nicht festzustellen. Mangels entsprechender rechtlicher Grundlagen besteht keine Möglichkeit, behördlich gegen die vom Petenten gerügten Missstände nachträglich vorzugehen.

16-P-2016-16494-00

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 27.01.2017.

16-P-2016-16495-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Soweit mit der Petition eine finanzielle Unterstützung wegen ausbleibender oder verminderter Unterhaltszahlungen für die Stiefkinder des Petenten angestrebt wird, nimmt der Petitionsausschuss zu Kenntnis, dass aufgrund der Eheschließung des Petenten mit der Mutter der Kinder kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen besteht.

Soweit mit der Petition die schwierige Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt zur Beratung und Unterstützung kritisiert wird, hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass das Jugendamt zum 01.02.2017 eine organisatorische Änderung vorgenommen hat. Für den Petenten ist nunmehr eine andere Ansprechpartnerin der Stadt Elsdorf im Sachgebiet der Beistandschaften zuständig. Dem Petenten bzw. seiner Ehefrau wird empfohlen, sich hinsichtlich etwaiger Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche aller Kinder an die nun zuständige Mitarbeiterin zu wenden.

Das Jugendamt ist im Rahmen der bestehenden Beistandschaft für eines der Stiefkinder des Petenten tätig und hat monatliche Unterhaltszahlungen des Vaters der Kinder bewirkt, die an die Mutter der Kinder weitergeleitet werden. Die Höhe der monatlichen Unterhaltszahlungen bemisst sich nach dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen sowie der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und steht insoweit nicht im Ermessen des Jugendamts.

16-P-2016-16500-00

Beamtenrecht

Recht der Tarifbeschäftigten

Nach Überprüfung des Sachverhalts durch die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) nimmt der Petitionsausschuss zu Kenntnis, dass die beanstandete Regelung des § 26 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes hinsichtlich des Erlöschens des Personalratsmandats bei einer Beurlaubung ohne Besoldung oder Arbeitsentgelt aus Anlass einer genommenen Elternzeit rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 12.12.2016.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition als Material an den Innenausschuss.

16-P-2016-16510-00

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die seitens der Kreispolizeibehörde (KPB) Münster nachvollziehbar vorgetragene Zweifel

an der waffenrechtlich erforderlichen persönlichen Eignung des Petenten sind geeignet, den Antrag auf Erlaubniserteilung abzulehnen.

Die Bearbeitungsdauer zwischen der Beantragung des Kleinen Waffenscheins durch den Petenten und dem Erlass des Gebührenbescheids der KPB Münster resultiert aus den massiv gestiegenen Antragszahlen.

Das Verwaltungshandeln der KPB Münster gegenüber dem Petenten ist daher nicht zu beanstanden.

16-P-2016-16514-00

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 19.01.2017.

16-P-2016-16516-00

Verfassungsrecht

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigen die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage vermag der Petitionsausschuss keinen Verstoß gegen die geltenden Regelungen festzustellen. Die Berichte der Gemeinde Kranenburg, des Kreises Kleve sowie der Bezirksregierung Düsseldorf sind sowohl vollständig als auch in der rechtlichen Bewertung schlüssig. Erkenntnisse zum Sachverhalt, die zu einer anderen rechtlichen Einschätzung führen würden, liegen nicht vor.

Die Entscheidung der Gemeinde Kranenburg, die Beschwerde des Petenten auch als Dienstaufsichtsbeschwerde zu werten, ist nicht zu beanstanden. Da das persönliche Verhalten bzw. die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung des Bürgermeisters gerügt wurde, ist die Wertung als Dienstaufsichtsbeschwerde nachvollziehbar.

Da es sich bei dem erhobenen Vorwurf der Dokumentenfälschung um einen Straftatbestand handeln kann, ist die Vorgehensweise, den Landrat als Dienstvorgesetzter nach § 79 des Landesdisziplinargesetzes um Prüfung der Angelegenheit zu bitten, nicht zu beanstanden.

Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 der Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kranenburg mit der Hauptsatzung den Hauptausschuss bestimmt. Die von dem Petenten in dem Schreiben vom 07.09.2016 erhobene Beschwerde wurde in der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Kranenburg am 27.10.2016 abschließend behandelt. Das Ergebnis wurde dem Petenten mit Schreiben der Gemeinde Kranenburg vom 08.11.2016 mitgeteilt.

16-P-2016-16518-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Petent strebt an, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Schulbücher als E-Book erhalten und zum Lesen dieser Bücher ein Tablet zur Verfügung gestellt bekommen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Landesregierung ein umfassendes Leitbild zum „Lernen im digitalen Wandel“ beschlossen hat, das auch Stellung zum digitalen Schulbuch nimmt. Die Landesregierung ist danach bemüht, die Entwicklung und Zulassung digitaler Lernmittel und digitaler Schulbücher schrittweise anzubahnen. In Pilotprojekten werden derzeit zwei multimediale Schulbücher an Gymnasien erprobt, nämlich das dreibändige „mBook NRW“ für die komplette Sekundarstufe I im Fach Geschichte und das „BioBook NRW“ für Biologie in der Erprobungsstufe.

Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte erhalten einen individuellen Zugang zu den digitalen Schulbüchern über „LOGINEO NRW“. In Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden wird eine Basis-IT-Infrastruktur errichtet, die Möglichkeiten eröffnen soll, Schulleben und Unterricht mit Hilfe digitaler Medien neu zu

strukturieren, zu organisieren und Kommunikation zu vereinfachen. Allen öffentlichen und genehmigten Ersatzschulen soll mit „LOGINEO NRW“ eine rechts- und datenschutzkonforme, geschützte Lehr- und Lernumgebung angeboten werden.

Vorraussetzung für den Einsatz von digitalen Lernmitteln ist die digitale Infrastruktur der Schulen, wobei die Schulträger gemäß § 79 des Schulgesetzes für die Ausstattung ihrer Schulen zuständig sind. Die Landesregierung beabsichtigt, mit dem Programm „Gute Schule 2020“ die Kommunen zu unterstützen, um eine digitale Infrastruktur, Breitbandausbau sowie performantes W-LAN für die Schulen bereitzustellen.

16-P-2016-16519-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Ziel des Kreditprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ ist es, den Kommunen in Nordrhein-Westfalen eine langfristige Finanzierungsmöglichkeit für die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur, einschließlich der digitalen Infrastruktur, zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen des Programms ist ein Gesamtkreditkontingent in Höhe von zwei Milliarden Euro, das in vier Tranchen zu je 500 Millionen Euro in den Jahren 2017 bis 2020 bereitgestellt wird, vorgesehen. Für die Verteilung der bereitstehenden Mittel hat das Land NRW Kreditkontingente gebildet. Das Kreditkontingent jeder Kommune bestimmt sich zur Hälfte nach der Höhe der Schlüsselzuweisungen nach den Gemeindefinanzierungsgesetzen (GFG) der Jahre 2011 bis 2015 und zur Hälfte nach der Höhe der Schulpauschale/Bildungspauschale nach dem GFG 2016 und orientiert sich somit an mehrfach verfassungsrechtlich bestätigten Parametern.

Der Verteilschlüssel orientiert sich einerseits an der Finanzlage und damit an der Investitionsfähigkeit der Kommunen. So wird den besonderen Bedürfnissen finanzschwacher Kommunen Rechnung getragen. Andererseits orientiert sich die Verteilung der Mittel nach der Schulpauschale/Bildungspauschale gemäß dem GFG 2016, im Wesentlichen also an den Schülerzahlen der jeweiligen Kommune. Somit

wurde erreicht, dass nicht nur die finanzschwachen Kommunen, sondern jede Kommune berücksichtigt wird.

16-P-2016-16521-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Er hat davon Kenntnis genommen, dass der Petent zeitnah in die LVR-Klinik Bedburg-Hau verlegt wird.

Damit wird dem Anliegen des Petenten zum Erfolg verholfen.

16-P-2016-16523-00

Baugenehmigungen

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Der Vorwurf der Petenten, die Stadt habe die Petenten nicht informiert, ist nicht berechtigt. Den Petenten wurden beide Vorhaben auf den in Rede stehenden Grundstücken durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt bei persönlichen Vorsprachen und telefonisch sowie mit Schreiben vom 13.01.2014, 24.10.2016 und 14.12.2016 ausführlich erläutert.

Für ein in Rede stehendes Grundstück wurde am 17.09.2014 ein Bauvorbescheid für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit sieben Wohneinheiten mit geneigtem Dach erteilt. Der Vorbescheid wurde den Petenten aufgrund ihrer schriftlichen Anfrage mit dem Hinweis übersandt, dass das Vorhaben die Festsetzungen des für diesen Bereich gültigen Bebauungsplans einhält. Dieser Sachverhalt wurde den Petenten bei einer persönlichen Vorsprache von der Bauaufsichtsbehörde nochmals erläutert. Aufgrund erneuter Schreiben der Petenten sowie der eingereichten Petition teilte die Stadt den Petenten erneut mit, dass für das Vorhaben keine Abweichungen erteilt oder in Aussicht gestellt worden sind. Sowohl die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossigkeit als auch die Dachneigung von 20 – 30° sind eingehalten.

Hinsichtlich der Nutzungsart, der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse sowie des Maßes der baulichen Nutzung entsprechen die Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans. Durch die pauschal festgesetzten Baufenster ist auf den Vorhabengrundstücken dementsprechend eine großzügige Bebauung zulässig. Be-

züglich der Anzahl der Gebäude und der Wohnungen trifft der Bebauungsplan keine einschränkenden Regelungen.

Am 07.10.2016 erteilte die Bauaufsichtsbehörde eine Baugenehmigung für die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit Flachdach und jeweils fünf Wohneinheiten. Dabei wurden Befreiungen hinsichtlich der geplanten Dachform und einer Überschreitung der Baugrenze von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Die Petenten wurden ebenso wie ein weiterer Angrenzer mit Schreiben vom 24.10.2016 über das Bauvorhaben informiert und die Baugenehmigung zugestellt.

Bei der Prüfung ist aufgefallen, dass statt einer Befreiung gemäß § 31 Absatz 2 BauGB von der Festsetzung der Dachneigung eine Abweichung gemäß § 73 Absatz 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) hätte erteilt werden müssen, da es sich hierbei um eine örtliche Bauvorschrift gemäß § 86 BauO NRW handelt. Zwischenzeitlich hat die Stadt diese Rechtswidrigkeit beseitigt und den Befreiungsbescheid vom 07.10.2016 zurückgenommen. Am 20.01.2017 hat sie eine Abweichung der Dachform gemäß § 73 BauO NRW in Verbindung mit § 86 BauO NRW zugelassen. Den Petenten wurde dieser Abweichungsbescheid mit Schreiben vom 20.01.2017 förmlich mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Die Petenten haben hiergegen keine Klage eingereicht. Der Bescheid ist bestandskräftig geworden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2016-16524-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Eine pflichtwidrige Verzögerung der Bearbeitung konnte nicht festgestellt werden. Dem Petenten ist aber am 22.12.2016 eine Zeugenentschädigung in Höhe von 156,00 Euro angewiesen worden. Damit wurde dem Anliegen des Petenten teilweise entsprochen.

16-P-2016-16527-00

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er stellt fest, dass die Vorgehensweise und die Entscheidungen der Stadt nicht zu beanstanden sind.

Das Vorhaben verstößt gegen die in dem Bebauungsplan aufgenommene Vorgabe, dass im Anschlussbereich geschlossener Baugruppen gleiche Traufhöhen vorzusehen sind. Die für das Bauvorhaben erforderliche Drempelhöhe von 1,25 m soll laut Bauantrag mit einer geplanten Höhe von 1,40 m überschritten werden.

Eine Genehmigungsbehörde kann Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Die Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde. Die Ermessensausübung setzt erst ein, wenn alle tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen. Auch wenn alle Voraussetzungen einschließlich der Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen vorliegen, besteht regelmäßig kein Anspruch auf Zulassung der Abweichung sondern nur auf fehlerfreie Ermessensausübung. Die Stadt hat für die beabsichtigte Abweichung keine Erleichterung in Aussicht gestellt. Der Petent hat allerdings im Bauantragsverfahren auch keinen entsprechenden begründeten Antrag gestellt, über den die Stadt hätte entscheiden können. Es ist grundsätzlich Sache des Bauherrn, den Umfang eines Vorhabens im Sinne von § 29 des Baugesetzbuchs mit dem Bauantrag festzulegen. Der Antragsteller bestimmt selbst, was Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens sein soll. Es obliegt ihm, einen genehmigungsfähigen Antrag zu entwickeln und zur Genehmigung zu stellen sowie hierzu klar und eindeutig alle für die Genehmigung notwendigen Angaben zu machen, von denen die Bauaufsichtsbehörde auszugehen hat.

16-P-2016-16533-00

Straßenverkehr

Beim Neubau der A 30 vom Autobahnkreuz Löhne bis zur Anschlussstelle Rehme werden zum Schutz der Anlieger Lärmschutzmaßnahmen nach den Kriterien der Lärmvorsorge zu Lasten des Bunds als Baulastträger durchgeführt. Hierbei gelten die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung und der

Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung. Die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen für die laufende Autobahnbaumaßnahme sind im Planfeststellungsbeschluss vom 02.01.2007 festgelegt und werden entsprechend umgesetzt. Für das Anwesen des Petenten ergeben sich demnach keine Überschreitungen der maßgebenden Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge. Die Rechtmäßigkeit der Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses wurde auch vom Bundesverwaltungsgericht höchstrichterlich bestätigt.

Es sind derzeit keine weiteren straßenverkehrsrechtlichen oder baulichen Maßnahmen zur Beruhigung des Verkehrs auf der Werster Heide vorgesehen, da bereits Beschränkungen des fließenden Verkehrs auf der in Rede stehenden Straße bestehen wie ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen und eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h. Des Weiteren ist das Verkehrs- und Unfallgeschehen unauffällig. Die Verkehrsbelastung ist niedrig. Im Übrigen hat die Stadt bereits Maßnahmen wie bauliche Einengungen, Piktogramme und Randmarkierungen zur Geschwindigkeitsdämpfung durchgeführt.

Jedoch hat die Polizei des Kreises aufgrund des erhöhten Geschwindigkeitsniveaus im Bereich der nördlichen Wohnsiedlung angekündigt, die Streckenbereiche mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h künftig verstärkt zu überwachen und Verstöße entsprechend zu ahnden.

Der Petitionsausschuss sieht davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16539-00

Abfallwirtschaft Bauleitplanung

Nach der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MKULNV) liegt der Bezirksregierung Arnsberg noch kein Antrag zur Änderung der Planfeststellung vor.

Sollte die betroffene Firma zur Zulassung der Ablagerung externer Abfälle einen Antrag auf Änderung der Planfeststellung stellen, wird dieser von Seiten der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen eines erneuten Planfeststellungsverfahrens geprüft.

Zurzeit kann zu der von der Firma geäußerten Absicht auf Planänderung weder von Seiten der

Bezirksregierung Arnsberg noch vom MKULNV eine Stellungnahme abgegeben werden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MKULNV vom 20.01.2017.

16-P-2016-16540-00

Grundsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Einspruch gegen den Einheitswertbescheid vom 12.05.2016 wurde im Finanzamt besprochen. Ferner wurde unter Mitwirkung des Bau-sachverständigen eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Hierbei konnte hinsichtlich des Vervielfältigers und der angesetzten Miete keine Einigung erzielt werden. Das Einspruchsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.02.2017.

16-P-2016-16542-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten reisten am 13.08.2015 in das Bundesgebiet ein und stellten am 09.08.2016 Asyl-anträge. Mit Bescheid vom 27.09.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf Asylanerkennung, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab. Das BAMF stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen.

Eine gegen den Bescheid des BAMF gerichtete Klage ist noch anhängig, entfaltet in Bezug auf die Ausreiseverpflichtung jedoch keine auf-schiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht lehnte ausweislich des Petitionsvortrags einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ab. Die Petenten sind vollziehbar aus-reisepflichtig.

Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthalts-erlaubnis aus humanitären Gründen kommt für alle Familienmitglieder nicht in Betracht, da die

gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Zudem sind sie nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern, sondern erhalten öffentliche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die geltend gemachten zielstaatsbezogenen Gründe fallen allein in die Entscheidungskompetenz des Bundes (BAMF) und sind bereits im Asylverfahren geprüft worden. An die dort getroffenen Entscheidungen ist die Ausländerbehörde ohne eigene Wertungsmöglichkeit gebunden.

Sollte eine freiwillige Ausreise nicht erfolgen, haben die Betroffenen mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2016-16544-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt sowie die Rechtslage unterrichtet.

Ersatzschulen sind in Nordrhein-Westfalen gemäß § 100 Abs. 3 des Schulgesetzes auf Grundlage des jeweils zwischen Eltern bzw. volljähriger Schülerin bzw. volljährigem Schüler und der Schule geschlossenen Schulvertrags an die Regelungen zur Schulpflicht gebunden. Insofern stellte die hier seit Oktober unverändert aufrecht erhaltene Nichtbeschulung eine Situation dar, die dringend der Abhilfe bedurfte. Zu diesem Zwecke wurde am 09.01.2017 ein Gespräch am runden Tisch durchgeführt.

An dem Gespräch nahmen neben den Eltern und dem Vorsitzenden des Autismusverbands eine Vertreterin einer Fachklinik und Akutklinik für Kinderpsychiatrie, Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik, der Schulleiter mit den ehemaligen Klassenlehrerinnen, ein Vertreter des Schulträgers, der Leiter und die zuständige Ärztin des Gesundheitsamts des Kreises, der zuständige Vertreter des Kreissozialamts sowie die zuständige Schulaufsicht teil. Ziel des gemeinsamen Gesprächs war es in

erster Linie, eine Antwort auf die Frage zu finden, welche Bedingungen geschaffen werden müssen, damit das Kind C. möglichst sofort wieder sicher zur Schule kommen und auch sicher für sich selbst und alle anderen in der Schule bleiben und am Unterricht teilnehmen kann.

Hierzu wurde vereinbart, dass das Kind möglichst schnell im Zuge einer stufenweisen Wiedereingliederung die Schule weiter besuchen soll. Der jeweilige Stundenumfang wird in enger Absprache mit den Eltern, der Schule und der zuständigen Ärztin des Gesundheitsamts festgelegt. Die Wiedereingliederung wird begleitet von einer Integrationshelferin bzw. einem Integrationshelfer, die bzw. das Kind in einer Eins-zu-Eins-Betreuung unterstützt. Die Finanzierung erfolgt durch das Sozialamt des Kreises.

Mit diesem einvernehmlich beschlossenen Lösungsansatz soll das Fundament für eine tragfähige Chance gelegt werden, um die Beschulung schrittweise wieder aufzubauen und so zu sichern, dass nicht nur der Schulpflicht, sondern zugleich auch dem Rechtsanspruch des Kindes auf Besuch einer allgemeinbildenden Schule möglichst gefähderungsfrei Genüge getan wird.

Es bleibt zu hoffen, dass durch die zukünftig flankierend eingerichtete organisatorische und personelle Unterstützung für die Dauer der für das Kind noch verbleibenden Schulbesuchszeit die Teilnahme am Unterricht erfolgreich ermöglicht werden kann.

Der Ausschuss weist klarstellend darauf hin, dass es den Petenten freisteht, sich jederzeit mit eventuell künftigen noch auftretenden Problemen erneut an zu ihm wenden.

16-P-2016-16546-00

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den Hintergrund der Petition unterrichtet.

Die Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen ist nicht zu beanstanden. Die in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 21.12.2015 (13K 7660/14) gewählten Formulierungen geben auch aus Sicht des Petitionsausschusses zu dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen keinen Anlass.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Stellungnahme des Justizministeriums vom 27.01.2017 verwiesen, von der der Petent eine Kopie zur weiteren Information erhält.

16-P-2016-16547-00
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Sowohl die verkehrliche Situation als auch das Unfallgeschehen sind im Zuge der L 183 völlig unauffällig. Zudem sind die Verkehrsbelastung und der Lkw-Anteil seit dem Jahre 2000 deutlich gesunken. Daher leitet sich keine erhebliche Gefahrenlage ab, die eine Anordnung weiterer verkehrsbeschränkender Maßnahmen entsprechend der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung wie z. B. ein Lkw-Durchfahrtsverbot rechtfertigen könnte. Dies gilt umso mehr, da es sich im vorliegenden Fall um eine für den überörtlichen Verkehr bestimmte klassifizierte Straße handelt, die ihre wichtige verbindende Verkehrsfunktion nur dann übernehmen kann, wenn auf ihr möglichst wenige Verkehrsbeschränkungen angeordnet sind.

Im überwiegenden Teil der L 183 ist das Geschwindigkeitsniveau angemessen und moderat. Geschwindigkeitsüberschreitungen treten nur selten auf. Lediglich im kurzen Abschnitt unmittelbar vor dem Fußgängerüberweg, in dem die zulässige Höchstgeschwindigkeit wechselseitig auf 30 km/h reduziert wird, liegt ein erhöhtes Geschwindigkeitsniveau vor. Aus diesem Grunde hat die Stadt an dieser Stelle eine Messstelle für die kommunale Geschwindigkeitsüberwachung eingerichtet. Mit dieser Maßnahme wurde bereits einer der beiden Forderungen des Petenten entsprochen.

Es besteht kein Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

16-P-2016-16548-00
Rundfunk und Fernsehen

Zu seiner Beschwerde über eine Hörfunksendung für Kinder des Westdeutschen Rundfunks Köln erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 27.01.2017.

Für den Petitionsausschuss hat sich danach kein Anlass ergeben, der Landesregierung (Ministerpräsidentin) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16555-00
Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an der Regelung zur Rundfunkbeitragspflicht von Betriebsstätten erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 27.01.2017, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2016-16560-00
Verwaltungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat Verständnis für den Wunsch des Petenten, die Zustände der damaligen Zeit und die damit in Verbindung stehende unmenschliche Behandlung seiner entrechteten Familienmitglieder in Erfahrung zu bringen.

Der Ausschuss hat jedoch davon Kenntnis genommen, dass der Petent seitens der Graf-Recke Stiftung Ende 2011 und im März 2016 intensiv bei der Recherche zur Unterbringung seiner Angehörigen unterstützt worden ist. Bedauerlicherweise waren jedoch die für den Petenten maßgeblichen Akten bereits in den 1990er Jahren vernichtet worden.

Der Petent ist auch bei nachfolgenden Recherchen weiterhin unterstützt worden. So hat das Stadtarchiv ihm in dort eingelagerte Akten der Stiftung Einblick gewährt. Die Wahrnehmung des Petenten, dass das Kuratorium ihm Akten Einsicht verweigert habe, ist insofern nicht nachvollziehbar.

Der Ausschuss bedauert, dass keine für den Petenten relevanten Aktenbestände mehr vorhanden sind. Während und auch noch kurz nach dem zweiten Weltkrieg sind umfangreiche Aktenbestände durch die unmittelbaren und mittelbaren Kriegseinwirkungen, infolge auch von Lagerungsschäden und aus Platzmangel oder auch aus anderen Gründen vernichtet worden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 20.01.2017.

16-P-2016-16562-00
Polizei
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung

der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Bochum aus Anlass der Petition ein Verfahren u. a. wegen Verfolgung Unschuldiger eingeleitet hat. Die Staatsanwaltschaft Essen hat das Verfahren übernommen. Über den Abschluss des Verfahrens wird sie der Petentin einen Bescheid erteilen, soweit das Gesetz dies vorsieht.

Weiter hat der Petitionsausschuss davon Kenntnis genommen, dass die bisherigen Überprüfungen der mit der Petition vorgetragene Sachverhalte, vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft Essen, keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung oder ein Fehlverhalten polizeilicher Bediensteter ergeben haben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16567-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent zwischenzeitlich in den offenen Vollzug verlegt worden ist.

Hinsichtlich seiner Beschwerde über die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer weist der Ausschuss darauf hin, dass er wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben kann.

16-P-2016-16568-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-16574-00

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Soweit die Petentin beanstandet, dass statt eines Familienmitglieds ein Berufsbetreuer für ihren Ehemann bestellt wurde, war die Frage der Eignung der Petentin als Betreuerin Gegenstand richterlicher Entscheidungen. Dem Petiti-

onsausschuss ist es aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, diese Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat die Petentin - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht. Das Landgericht Dortmund hat die Beschwerde der Petentin gegen den Beschluss des Amtsgerichts Lünen vom 27.02.2015, mit dem die Betreuung eingerichtet und ein Berufsbetreuer für ihren Ehemann bestellt wurde, mit Beschluss vom 08.03.2016 zurückgewiesen.

Soweit mit der Petition die Betreuungsführung des rechtlichen Betreuers beanstandet wird, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Betreuer während seiner gesamten Tätigkeit unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts steht. Die inhaltliche Aufsichtspflicht des Betreuungsgerichts beschränkt sich grundsätzlich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit des Handelns des Betreuers ist nicht Gegenstand der gerichtlichen Aufsicht. Innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Grenzen führt der Betreuer sein Amt selbstständig und eigenverantwortlich. Das Betreuungsgericht darf - abgesehen von bestimmten Ermächtigungen - nicht anstelle des Betreuers handeln oder ihm über das Gesetz hinaus in Fragen, die seiner Entscheidung unterliegen, bindende Anweisungen erteilen.

Es liegt im Ermessen des Betreuers, in welcher Einrichtung er den Betroffenen unterbringt. Gleiches gilt auch für die Behandlung der finanziellen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Petentin. Maßnahmen durch das Betreuungsgericht können erst dann erfolgen, wenn der Betreuer sein Ermessen überschreitet, missbraucht oder ohne verständlichen Grund handelt.

Soweit die Petentin schließlich beanstandet, das Amtsgericht Lünen sei den Beschwerden über den Pflegezustand des Betreuten und den Zustand des für den Betreuten angemieteten Zimmers nicht nachgegangen, trifft diese Beanstandung nicht zu. Vielmehr hat das Amtsgericht Lünen die Beanstandungen unverzüglich an den Betreuer weitergeleitet und um Stellungnahme gebeten. Dieser hat dem Betreuten zeitnah einen unangekündigten Besuch abgestattet, um den Beanstandungen nachzugehen, und dem Amtsgericht Lünen sodann berichtet.

16-P-2016-16584-00
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunalaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich die Rechtsaufsicht haben; d. h. sie haben dafür zu sorgen, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. Ihre Prüfung ist auf eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt.

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat keine Hinweise auf ein rechtswidriges Verhalten der Stadt Ennepetal ergeben.

Die Existenz einer, wie von der Petentin vermuteten, „mündlichen Vereinbarung“ zwischen der Stadt Ennepetal und der von Ennepetaler Unternehmern gegründeten gGmbH, die einen verpflichtenden Zusammenhang zwischen Spenden und Höhe des Gewerbesteuerersatzes schaffen würde, kann seitens des Petitionsausschusses nicht festgestellt werden.

Unzutreffend ist auch, dass es bei Herrn Minister Jäger im Laufe der Zeit zu einer Meinungsänderung in Bezug auf das Projekt gekommen sei, da er das Vorhaben plötzlich als „pfiffig und innovativ“ bezeichnet habe, wie dies die Petentin behauptet. Die Äußerungen von Herrn Minister Jäger sind in der Presse vielmehr missverständlich wiedergegeben worden. Herr Minister Jäger hat das Projekt nicht als „pfiffig“ bewertet. Er hat seinerzeit gegenüber der Deutschen Presseagentur klargestellt, dass sich das Zitat „Ich finde Ihre Idee pfiffig und innovativ“ auf die Idee bezogen hat, das Engagement von Unternehmen zum Wohle einer Stadt zu fördern. Damit war ausdrücklich nicht die ursprünglich beabsichtigte Verquickung von Spende und geringerer Steuerlast gemeint.

Abschließend bleibt festzustellen, dass es nicht Sache des Landes ist, dem Projekt der Stadt Ennepetal zuzustimmen oder es abzulehnen. Nur wenn sich ein kommunales Verhalten als rechtswidrig erweist, kann das Land kommunalaufsichtlich einschreiten.

16-P-2016-16587-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und das Anliegen des Petenten unterrichtet. Er sieht

danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Strafanzeige des Petenten vom 12.04.2016 als weitere Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bescheid der Generalstaatsanwältin in Hamm vom 21.03.2016 (2 Zs 700/16) in dem Verfahren 61 Js 2574/15 der Staatsanwaltschaft Münster gewertet und diese mit Schreiben des Justizministeriums vom 28.07.2016 (3133 E - III. 19/16) zurückgewiesen worden ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Soweit richterliche Entscheidungen und Maßnahmen mit der Petition angesprochen werden, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, die richterliche Sachbehandlung und gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2016-16588-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Gnadenstelle bei dem Landgericht Wuppertal aus Anlass der Petition ein Gnadenverfahren eingeleitet hat, welches noch nicht abgeschlossen ist. Die Gnadenstelle wird die Petentin über das Ergebnis ihrer Prüfung unterrichten.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-16591-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten sind am 24.08.2015 in das Bundesgebiet eingereist und stellten am 25.04.2016 Asylanträge. Mit Bescheid vom 24.05.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf Asylanerkennung, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie auf subsidiären Schutz ab. Das BAMF stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung auf, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen.

Eine gegen den Bescheid des BAMF gerichtete Klage wurde zurückgenommen. Das Verwaltungsgericht hatte zuvor am 29.06.2016 einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt. Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen kommt nicht in Betracht, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Zudem sind die Petenten nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern, sondern erhalten öffentliche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die geltend gemachten zielstaatsbezogenen Gründe fallen allein in die Entscheidungskompetenz des Bundes (BAMF) und sind bereits im Asylverfahren geprüft worden. An die dort getroffenen Entscheidungen ist die Ausländerbehörde ohne eigene Wertungsmöglichkeit gebunden.

Den Petenten kann nur empfohlen werden, ihrer Ausreiseverpflichtung freiwillig nachzukommen.

16-P-2016-16593-00

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Auf Nachfrage hat die Bezirksregierung Düsseldorf mitgeteilt, dass die beiden Schreiben des Petenten dort nicht vorliegen und dass aus diesem Grund auch keine Prüfung und Beantwortung seines Anliegens erfolgt ist. Leider ist es der Bezirksregierung Düsseldorf aufgrund der langen Zeitspanne nicht mehr möglich aufzuklären, ob die besagten Schreiben tatsächlich eingegangen oder auf welchem Weg sie gegebenenfalls verloren gegangen sind.

Die Bezirksregierung hat die Petition zum Anlass genommen, die Essener Verkehrs-AG (EVAG) um eine Stellungnahme zu der Beschwerde zu bitten. Darüber hinaus hat sie sich schriftlich an den Petenten gewandt, diesem gegenüber bedauert, dass ein Eingang seiner Beschwerde nicht feststellbar und eine Stellungnahme demzufolge nicht erfolgt ist. Ferner hat sie angekündigt, dass eine Prüfung und Beantwortung der Beschwerde umgehend nach Eingang der Stellungnahme der EVAG erfolgen wird.

Vor diesem Hintergrund, und da keine vergleichbaren Fälle bekannt sind, besteht aus Sicht des Petitionsausschusses kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-16595-00

Verwaltungszwangungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent hat sich mit einer gleichlautenden Beschwerde unmittelbar an den Oberbürgermeister der Stadt Dortmund gewandt. Die Angelegenheit konnte in Telefonaten mit dem Petenten geklärt werden, so dass die Beschwerde dort als abgeschlossen betrachtet wird.

Dem Bericht der Stadt zufolge ist die Androhung der Zwangsvollstreckung irrtümlich aufgrund nicht erfolgter Datenbereinigung automatisiert erstellt und an die Adresse der vom Petenten betreuten Person versandt worden. Nach einem telefonischen Hinweis des Petenten am 21.10.2016 hat das Ordnungsamt der Stadt die Sachlage geprüft und die Stadtkasse entsprechend informiert. Daraufhin hat die Stadtkasse das Kassenzeichen durch Absetzen der unberechtigten Säumniszuschläge sowie Nebenkosten bereinigt und den dortigen Vorgang geschlossen. Dies wurde dem Petenten nicht schriftlich mitgeteilt, da Schuldner bzw. deren Vertreter über derartige interne buchungstechnische Vorgänge nicht informiert werden.

Wegen der offensichtlich bestandenen Unstimmigkeiten bei der Bearbeitung der Angelegenheit wäre in diesem Fall rückblickend ein erklärendes schriftliches Abschlusschreiben der Stadt Dortmund sinnvoll und hilfreich gewesen. Gleichwohl wurde die Angelegenheit zwischen dem Petenten und der Stadt Dortmund abschließend geklärt und gibt keinen Anlass zur Beanstandung.

16-P-2016-16612-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht danach keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Abweichend davon könnte gemäß § 21 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes eine Nichterhebung der entstandenen Gerichtskosten im Verwaltungsweg in den Fällen angeordnet werden, wenn solche Kosten bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären. Eine solche Entscheidung wäre jedoch nur berechtigt, wenn es sich bei dem von der Petentin gerügten Formfehler um einen „offensichtlichen, jedem Zweifel entrückten Fehlgriff“ gehandelt hätte.

Die von der Präsidentin des Landgerichts Bonn vertretene Auffassung, dass diese Voraussetzung nicht gegeben ist, entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-16616-00Schulen

Der Petitionsausschuss hat die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Stadt hat zugesagt, den Auftrag zu erteilen, den in Rede stehenden Pavillon kurzfristig abreißen und ersetzen zu lassen und hierüber auch die Schulpflegschaft in Kenntnis zu setzen.

Der Petition ist damit entsprochen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 24.01.2017.

16-P-2016-16617-00Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er stellt fest, dass die Vorgehensweisen und die Entscheidungen der Stadt nicht zu beanstanden sind.

Der Petent hat sich mehrfach an die Stadt gewandt. In seinen Schreiben beschwerte er sich

über die vermeintliche Belästigung durch den Verkehr auf der in Rede stehenden Straße. Auf die ersten Anschreiben erhielt der Petent ausführliche Antworten. Ein Mitarbeiter der Stadt hat außerdem zweimal vor Ort den Petenten getroffen. Der Petent wandte sich auch nach diesen Antworten und Gesprächen wiederholt an die Stadt und den Kreis. Da seine Schreiben jedoch keine neuen Aspekte enthielten, wurde seitens der Stadt auf detaillierte Antwortbriefe verzichtet und ihm am 23.03.2016 ein abschließendes Schreiben zugesandt.

Berechnungen für das Haus des Petenten haben eine Geräusentwicklung von 59 dB(A) tagsüber und 49 dB(A) nachts ergeben. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm, wie zum Beispiel ein Verkehrsverbot oder eine Geschwindigkeitsbeschränkung an bestehenden Straßen, kommen nur dann in Betracht, wenn die in den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm aufgeführten Lärmrichtwerte von 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) für reine und allgemeine Wohngebiete überschritten werden. Die Grenzwerte werden vorliegend eindeutig eingehalten. Die Geräuscheinwirkung am Haus des Petenten liegt sogar unter den Werten, die nach der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes für den Neubau von Straßen gelten. Somit ergibt sich hier keine Notwendigkeit für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen. Im Übrigen würde die Errichtung der gewünschten Lärmschutzwand den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen. Außerdem hat es auf der in Rede stehenden Straße in den letzten fünf Jahren keine Unfälle gegeben. In der Stadt wurden zur Schulwegsicherung verschiedene Maßnahmen durchgeführt.

16-P-2016-16618-00Forst- und Jagdwesen

Nach Ansicht der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz – MKULNV) besteht für eine Änderung des Landesjagdgesetzes und der Verordnung über die Jagdzeiten kein Handlungsbedarf. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MKULNV vom 24.01.2017.

16-P-2016-16620-00Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen kinder- und jugendhilferechtliche oder familiengerichtliche Vorgaben konnte nicht festgestellt werden.

Mit dem Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt nach § 8a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zum Tätigwerden verpflichtet. Die vorgesehene kooperative Gefährdungseinschätzung mit der Mutter des Kindes (Tochter des Petenten) konnte nicht erfolgen. Vor diesem Hintergrund hat das Jugendamt die nicht zu beanstandende Entscheidung getroffen, die Enkelkinder des Petenten in Obhut zu nehmen und im weiteren Verlauf das Familiengericht anzurufen.

Die bestehende Sorgerechtsregelung ist gerichtlich vorläufig festgelegt und wurde im Beschwerdeverfahren bestätigt. Das Ergebnis im Hauptsacheverfahren ist abzuwarten. Eine Überprüfung der gerichtlichen Entscheidungen bleibt dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sowohl die Herausnahme der Kinder aus dem Haushalt der Mutter als auch deren anschließende Unterbringung durch das Jugendamt in Ausübung der dem Jugendamt gerichtlich übertragenen Sorgerechtsanteile durchgeführt wurden. Eine rechtswidrige oder willkürliche Inobhutnahme der Enkel des Petenten konnte nicht festgestellt werden.

16-P-2016-16621-00Luftverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und dabei festgestellt, dass für den in Rede stehenden Flughafen kein generelles Nachtflugverbot herrscht. Die Zulässigkeit von Nachtflugbewegungen zwischen 22.00

und 6.00 Uhr ist zur Verminderung der Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Flughafens jedoch erheblich eingeschränkt. Die Regelungen sind Teil der Betriebsgenehmigung des Flughafens. So sind planmäßige Starts von Strahlflugzeugen mit einer Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3 von 22.00 bis 6.00 Uhr unzulässig. Flugzeuge, die vor 21.50 Uhr die Abrollposition verlassen haben, dürfen den Start auch nach 22.00 Uhr durchführen. Planmäßige Landungen solcher Flugzeuge, die in der jeweiligen geltenden Fassungen der Bonusliste des Bundesverkehrsministeriums enthalten sind, lassen die Nachtflugbeschränkungen bis 23.00 Uhr Ortszeit zu. Verspätete Landungen dieser Flugzeuge sind darüber hinaus bis 23.30 Uhr ohne Ausnahmegenehmigung zulässig. Verspätete Landungen solcher Flugzeuge, die im Fluglinien- oder planmäßigen Bedarfsluftverkehr eingesetzt werden und Luftfahrtunternehmen mit anerkanntem örtlichen Wartungsschwerpunkt auf dem Flughafen gehören, sind bis 0.00 Uhr sowie zwischen 5.00 und 6.00 Uhr Ortszeit ohne Ausnahmeerlaubnis zulässig. Darüber hinaus kann die zuständige Bezirksregierung als Luftaufsichtsstelle am Flughafen in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen von den Regelungen der Nachtflugbeschränkungen insbesondere dann zulassen, wenn dies zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder in Fällen besonderen öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Die vom Petenten beobachteten Landungen nach 23.30 Uhr wurden von Luftverkehrsunternehmen mit anerkanntem örtlichen Wartungsschwerpunkt durchgeführt. Bei diesen Flugbewegungen handelte es sich um regulären Flugbetrieb, der nicht gegen die vorgenannten Flugbeschränkungen verstoßen hat. Des Weiteren führte eine dichte Nebelwetterlage am 23.10.2016 dazu, dass die Deutsche Flugsicherung aus Sicherheitsgründen die Anzahl der Starts pro Stunde auf 17 begrenzen musste und nicht regulär 36 Starts pro Stunde abgewickelt werden konnten. Die wetterbedingten Umlaufverspätungen aus den Morgenstunden wirkten sich dabei bis in die Nacht hinein aus. Außerdem mussten einige Flugzeuge witterungsbedingt enteist werden.

Bezüglich des Einsatzes von leiseren Flugzeugen ist anzumerken, dass der Lärmschutz in der genehmigten Entgeltordnung für den Flughafen Berücksichtigung findet, indem eine stärkere Spreizung zugunsten lärmärmerer Flugzeugtypen und eine Belastung des Einsatzes von Flugzeugen in der Nacht- und Nachtrandzeit mit höheren Entgelten vorgenommen wird. Hierbei wird ein Anreiz geschaffen, dass die Luftverkehrsunternehmen moderne, lärmärmere Flugzeugtypen einsetzen.

Hinsichtlich einer Entschädigung für bauliche Schallschutzmaßnahmen bzw. der Finanzierung von doppelverglasten Fenstern ist darauf hinzuweisen, dass der Petent außerhalb der gesetzlich festgelegten Lärmschutzzonen und des Erstattungsgebiets wohnt. Daher hat er keinen Anspruch auf baulichen Schallschutz.

Im Übrigen kann das Land keine Luftverkehrslenkung betreiben. Es gibt keine rechtliche Grundlage für dirigistische Vorgaben zur Verkehrslenkung. Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften sind selbstständig am Markt operierende Wirtschaftssubjekte. Sobald eine Fluglinie unter anderem eine gültige Lizenz für ihren Betrieb hat, darf diese selbst entscheiden, wann und wohin geflogen wird. Daher ist es nicht möglich, einer Fluglinie vorzuschreiben, wann und wohin sie zu fliegen hat.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2016-16630-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petentin wird im Interesse ihrer Kinder empfohlen, die Entscheidung ihrer Söhne hinsichtlich des Umgangs mit ihr anzuerkennen. Auch sollte sie die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt konstruktiv fortsetzen und die derzeit zuständige Mitarbeiterin akzeptieren.

Davon unabhängig hat sie die Möglichkeit, sich wegen der durch den Leiter des Jugendamts gegen sie gerichteten Vorwürfe der Steuerverwundung etc. mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde an den Leiter der Behörde zu wenden.

16-P-2016-16633-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte, insbesondere den Gang der Ermittlungsverfahren 26 Js 519/11, 126 Js 232/13 und 126 Js 544/16 der Staatsanwaltschaft Bielefeld, unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft die Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt hat und die hiergegen gerichteten

Beschwerden des Petenten ohne Erfolg geblieben sind.

Der Petitionsausschuss sieht danach keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen. Im Übrigen muss es bei den gefassten Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 08.12.2015 sowie vom 07.02.2017 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-16634-00

Strafvollzug

Die Petition wird mit der Petition Nr. 16-P-2016-15115-00 verbunden.

16-P-2016-16636-00

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die AOK in der Zwischenzeit dem Anliegen des Petenten in vollem Umfang entsprochen hat.

Sowohl die Kosten der stationären Behandlung in der Median-Klinik Grünheide in Berlin als auch die Kosten für den erforderlichen Krankentransport wurden von der AOK übernommen.

16-P-2016-16637-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten werden die Bäume der Stadt Neuss regelmäßig gemäß den bestehenden Richtlinien überprüft. Bei der letzten Überprüfung der Bäume an der Grenze zum Grundstück der Petentin am 05.12.2016 wurden keine Anzeichen, die auf Defekte hinweisen und die die Verkehrssicherheit gefährden können, festgestellt. Es kann daher von einer Stand- und Bruchsicherheit der Bäume ausgegangen werden.

Seitens der Stadt wird das Nachbarrechtsgesetz hinsichtlich der notwendigen Grenzabstände bestimmter Bäume angeführt und den Pflanzabständen der betreffenden Bäume gegenübergestellt. Bei zwei Bäumen ist der Grenzabstand unterschritten. Allerdings hat die

Petentin innerhalb des zulässigen Zeitraums keine Klage auf Beseitigung der zu dicht an der Grundstücksgrenze gepflanzten Bäume erhoben, so dass die geschilderten Beeinträchtigungen hinzunehmen sind. Anzeichen für Gefährdungen der Verkehrssicherheit sind an den Bäumen im Dezember 2016 nicht festgestellt worden.

Es liegt im Verantwortungsbereich der Stadt, einen ordnungsgemäßen Zustand der Bäume zu sichern. Dieser Pflicht wird durch regelmäßige Überprüfung nachgekommen. Ein rechtswidriges Handeln der Stadt ist somit nicht festzustellen. Die Entscheidungen und Maßnahmen der Stadt geben zur Beanstandung keinen Anlass.

Das durch die Petentin beschriebene Verhalten des Mitarbeiters des städtischen Grünflächenamtes wird seitens der Stadt Neuss nicht bestritten. Ein schriftlicher Nachweis des Ortstermins ist nicht vorhanden. Die seitens der Petentin behauptete Äußerung des Mitarbeiters wäre zwar nicht kundenorientiert bzw. bürgerfreundlich, gäbe für kommunalaufsichtliche Maßnahmen jedoch keine Veranlassung.

16-P-2016-16641-00

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Durch das mit der Bearbeitung der Strafanzeige betraute Kriminalkommissariat der Kreispolizeibehörde Wesel wurden Ermittlungen am Tatort sowie umfangreiche Vernehmungen der Geschädigten, Zeugen und des Beschuldigten durchgeführt. Die Maßnahmen und Handlungsabläufe ergeben keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten oder Versäumnisse der damit befassten polizeilichen Bediensteten.

Das Verfahren wurde nach Abschluss der Ermittlungen am 15.11.2016 an die Staatsanwaltschaft Kleve übersandt. Die Staatsanwaltschaft Kleve beabsichtigt, von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen. Das Verhalten der Polizeivollzugsbeamten im Rahmen der Anzeigenaufnahme wurde von der Staatsanwaltschaft Kleve rechtlich gewürdigt. Demnach gibt es keine Anhaltspunkte für ein Ermittlungsverfahren gegen Polizeivollzugsbeamte.

16-P-2016-16644-00

Pflegeversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16649-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die von dem Petenten getroffenen Aussagen konnten durch die Stellungnahme der unteren Schulaufsichtsbehörde widerlegt werden.

Die Schulleiterin und die Klassenlehrerin haben bestätigt, dass der Petent gebeten wurde, seinen Sohn vorzeitig vom Unterricht abzuholen. Dabei handelte es sich um eine von der Klassenlehrerin und den Eltern gemeinsam getroffene Vereinbarung, die eine Verfahrensweise in eskalierenden Situationen festlegt und mit größter Zurückhaltung gewählt wird. Nachdem der Petent signalisierte, dass er die Vereinbarung nicht mehr unterstützt, wurde davon von schulischer Seite kein weiterer Gebrauch gemacht. Die Klassenlehrerin hat ausdrücklich betont, dass sie dem Sohn der Petenten zu keinem Zeitpunkt untersagt hat, an der Pause teilzunehmen. Sie hat versichert, stets der Aufsichtspflicht nachgekommen zu sein.

Eine Delegation von schulischer Verantwortung an die Eltern war damit nicht beabsichtigt. Die Schule ist sich ihres Auftrages bewusst und schöpft alle Mittel aus, um gelingende Erziehungs- und Unterrichtsprozesse zu ermöglichen. Das aktive und verantwortliche Miteinander von Schule und Elternhaus ist dafür unerlässlich. Um weiterhin eine enge und möglichst abgestimmte Form der Maßnahmen in pädagogisch herausfordernden Situationen zwischen Schule und Elternhaus zu ermöglichen, sollte der Prozess durch die Schulleitung begleitet werden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) das Schulamt gebeten hat, sich mit der Schulleitung in Verbindung zu setzen, damit der Petent bei Bedarf Unterstützung erhält und die Zusammenarbeit der Schule mit dem Elternhaus begleitet wird.

16-P-2016-16651-00
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass dem Anliegen des Petenten, die Versorgungssicherheit zur speziellen Behandlung von Kohlenmonoxidvergiftungen mittels hyperbarer Sauerstofftherapie in Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten, durch die in der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 06.02.2017 beschriebenen Maßnahmen und Planungen bereits Rechnung getragen wird.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme.

16-P-2016-16653-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht danach keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-16655-00
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16660-00
Landschaftspflege

Auf die vielen allgemeinen Aspekte des Naturschutzes und anderen Belange kann mangels konkreter Angaben durch den Petenten nicht weiter eingegangen werden. Der einzige konkrete Bezug sind die in der Petition angesprochenen Nasswiesen im Bereich „Quellemich“. Diese Nasswiesen liegen im südlichen Siebengebirge, befinden sich in Landeseigentum und werden durch das Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft betreut. Die Wiesen werden auf Grundlage eines Bewirtschaftungskonzeptes

von der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis gepflegt.

Der Forstbetrieb Siebengebirge des Regionalforstamts Rhein-Sieg-Erft beabsichtigt, die Nasswiese im Frühjahr bei geeigneter Witterung abzuschleppen, so dass sich dort durch Selbstbegrünung wieder eine Grasnarbe ausbreiten kann. Hierdurch wird die floristische Ausstattung in der geschädigten Wiese voraussichtlich wiederhergestellt.

Der Vorwurf des Petenten, wonach eine Wildschweinsuhle absichtlich mit Ästen zugeworfen wurde, um Wildschweine auf die Wiese zu locken, lässt sich nicht bestätigen.

Im Rahmen der Neubeschilderung des Siebengebirges wurde durch den Forstbetrieb Siebengebirge die Aufschrift „Quellemich“ auf einem Wegestein entfernt, weil dieses Tal innerhalb der Beschilderungssystematik kein Wanderziel ist.

16-P-2016-16675-00
Straßenverkehr

Mit Schreiben vom 19.01.2012 wurden die Kreise und die kreisfreien Städte darüber informiert, dass die Wiedereinführung der sogenannten Altkennzeichen grundsätzlich wieder möglich ist. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass dies allerdings nur aufgrund eines entsprechenden Antrags des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt vorgenommen werden kann.

Der Kreistag des Kreises Höxter hat am 09.02.2012 beschlossen, von der Möglichkeit zur Wiedereinführung von Altkennzeichen bei der Kfz-Zulassung keinen Gebrauch zu machen. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr auch keinen entsprechenden Antrag auf Wiedereinführung des Altkennzeichens „WAR“ beim zuständigen Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gestellt.

Die Einführung eines Unterscheidungszeichens in Form eines Altkennzeichens ist ohne Zustimmung des zuständigen Kreises nicht möglich, da der in Artikel 28 des Grundgesetzes und in Artikel 78 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen kodifizierte Anspruch auf kommunale Selbstverwaltung auch im Verhältnis der Kreise zu ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden realisiert wird. Den Wünschen einzelner kreisangehöriger Städte und Gemeinden nach regionaler Identität durch die Wiedereinführung der Altkennzeichen wird bei dem Verfahren der Wiederzuteilung von Altkennzeichen durch die Kreise Rechnung getragen.

Nach den dabei geltenden Rechtsnormen achten die Kreise auf einen Ausgleich der Interessen der kreisangehörigen Kommunen und der überörtlichen Belange. In das Verfahren der Wiederzuteilung der in den ehemaligen Verwaltungsbezirken ausgelaufenen Altkennzeichen sind die Kreise und kreisfreien Städte als Zulassungsbehörden eingebunden, auch um die Interessen aller kreisangehörigen Kommunen und die überörtlichen Belange zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung des Interessenausgleichs und der überörtlichen Belange lässt sich nur durch die beschriebene Ausgleichsfunktion der Kreise verwirklichen.

Da eine Entscheidung über die Einführung eines Altkennzeichens vor Ort von den Kreisen und kreisfreien Städten zu treffen ist, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-16678-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Durch den Rat der Stadt Lippstadt sind die Satzung und die Gebührenordnung der Conrad-Hansen-Musikschule der Stadt Lippstadt jeweils am 28.09.2015 beschlossen worden. Sie sind seit dem 01.01.2016 gültig und damit zum Zeitpunkt der Kündigung seitens des Petenten anzuwenden. Die Gebührenordnung verweist hinsichtlich An- und Abmeldungen zum Musikschulunterricht auf die Schulordnung für die Conrad-Hansen-Musikschule. In dieser Schulordnung sind unter Ziffer 4 konkrete Angaben zu Kündigungszeiträumen und Wirksamkeit enthalten.

Mit Anmeldung zur Musikschule durch Vertrag vom 19.02.2015 wird u. a. durch den Petenten bestätigt, dass von der Satzung, der Schulordnung und der Gebührenordnung der Musikschule Kenntnis genommen wurde und diese als verbindlich anerkannt werden. Auf dem Anmeldeformular ist darüber hinaus ein Hinweis auf die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren und Einhaltung der festgelegten Kündigungsfristen enthalten. Dem Petenten kann insofern das Versäumnis einer rechtzeitigen Kündigung entsprechend den Fristen nach Ziffer 4.4 der Schulordnung für die Conrad-Hansen-Musikschule zugerechnet werden.

Der nächstmögliche Zeitpunkt einer wirksamen Abmeldung, ausgehend vom Anschreiben des

Petenten vom 15.06.2016, war der 31.12.2016, wie von der Musikschulverwaltung bestätigt. Bis zu diesem Zeitpunkt bestand ein Anspruch seitens des Petenten auf Musikschulunterricht für seine Tochter bzw. seine Verpflichtung zur Gebührenzahlung. Der Unterricht ist jedoch durch den Petenten bzw. dessen Tochter nicht mehr wahrgenommen worden.

Entsprechend der Gebührenordnung für die Conrad-Hansen-Musikschule werden durch den Schüler nicht wahrgenommene Unterrichtsstunden nicht erstattet. Die Fälligkeit der Musikschulgebühren besteht folglich weiterhin bis zur Wirksamkeit der Kündigung. Eine Mitwirkung des Petenten zur Reduzierung der weiterhin fälligen Gebühren um weitere 30 Prozent der bisherigen Gebühren ist unterblieben. Insoweit sind die Gebühren in der Höhe des Bescheids vom 01.12.2016 zu entrichten.

Die Entscheidungen und die Handlungsweise des Bürgermeisters der Stadt Lippstadt entsprechen der Rechtslage und sind somit nicht zu beanstanden.

16-P-2016-16680-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten sind am 08.07.2015 in das Bundesgebiet eingereist und stellten am 11.08.2016 Asylanträge. Mit Bescheid vom 30.09.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf Asylanerkennung, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab. Das BAMF stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen.

Eine gegen den Bescheid des BAMF gerichtete Klage ist noch anhängig, entfaltet in Bezug auf die Ausreisepflichtung jedoch keine aufschiebende Wirkung. Mit Beschluss vom 14.10.2016 lehnte das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ab. Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen kommt für alle Familienmitglieder nicht in Betracht, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Zudem sind sie nicht in der Lage, ihren Lebens-

unterhalt eigenständig zu sichern, sondern erhalten öffentliche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die mit der Petition geltend gemachten zielstaatsbezogenen Gründe fallen allein in die Entscheidungskompetenz des Bundes (BAMF) und sind bereits im Asylverfahren geprüft worden. An die dort getroffenen Entscheidungen ist die Ausländerbehörde ohne eigene Wertungsmöglichkeit gebunden.

Den Petenten wird empfohlen, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen. Sie haben dadurch die Möglichkeit, nach Ablauf des vom Bundesamt festgesetzten Einreise- und Aufenthaltsverbots und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat ein Visum zur Arbeitsaufnahme zu beantragen.

16-P-2016-16683-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent reiste am 10.06.2015 in das Bundesgebiet ein und stellte am 05.10.2016 einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 11.10.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab. Abschiebungsverbote stellte das BAMF nicht fest. Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Die vorgetragenen zielstaatsbezogenen Gründe fallen allein in die Entscheidungskompetenz des Bundes und wurden bereits geprüft. Die Ausländerbehörde ist an diese Entscheidung gebunden.

Der Petent wird nicht durch die gesetzliche Bleiberechtsregelung begünstigt, da er bereits die zeitlichen Voraussetzungen der vorgesehenen Mindestaufenthaltsdauer nicht erfüllt. Es kommt auch kein Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes in Betracht, da es dem Petenten rechtlich sowie tatsächlich zumutbar ist, in sein Heimatland zurückzukehren. Darüber hinaus ist auch keine wirtschaftliche Integration erfolgt. Er bezieht öffentliche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Der Petent ist verpflichtet, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Ihm wird empfohlen, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen. Sollte er weiterhin seiner Ausreisepflichtung nicht nachkommen, hat er mit zeitnahen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen.

16-P-2016-16687-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat insbesondere von dem Gang des Vollstreckungsverfahrens 721 Js 1353/15 der Staatsanwaltschaft Wuppertal und den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft die Anträge des Petenten auf Strafaufschub abgelehnt hat.

Der Petitionsausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass die Gnadenstelle bei dem Landgericht Wuppertal aus Anlass der Petition ein Gnadenverfahren eingeleitet hat, welches noch nicht abgeschlossen ist. Die Gnadenstelle wird den Petenten über das Ergebnis ihrer Prüfung unterrichten.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-16700-00

Rundfunk und Fernsehen

Die in der Petition beschriebene Lebenssituation stellt einen besonderen Einzelfall dar. Die durch die Notsituation entstandene Aufnahme ist für den Schwager von Herrn M. nicht gleichzusetzen mit dem Innehaben einer Wohnung. Der Beitragsservice des Westdeutschen Rundfunks hat sein Beitragskonto daher ohne Anerkennung einer Rechtspflicht seit seinem Auszug aus seiner vorherigen Wohnung abgemeldet. Das Beitragskonto von Herrn M. wird, wie bereits vor und während der Aufnahme seines kranken Schwagers, mit der vermerkten Befreiung weitergeführt.

Der Schwager von Herrn M. hat einen Platz in einem Pflegeheim gefunden und konnte bereits dort einziehen. Eine neue Beitragspflicht entsteht für ihn dort nicht, so dass er seit dem 31.08.2016 von der Rundfunkbeitragspflicht befreit ist.

Der Petition ist damit entsprochen.

16-P-2016-16714-00Handwerksrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidung der Bezirksregierung Köln, den Antrag des Petenten auf Wechsel des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers abzulehnen, ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 02.02.2017.

16-P-2016-16721-00Vergabe von Studienplätzen

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Petenten zu der gewünschten Sonderzulassung für einen Medizinstudienplatz zu verhelfen.

Es gibt für den Petenten lediglich eine Möglichkeit, außerhalb der bestehenden Quoten einen Medizinstudienplatz zu erlangen. Wenn alle Nachrückverfahren abgeschlossen sind, werden die noch immer freien Plätze im Losverfahren der Hochschulen vergeben. Dem Petenten kann nur empfohlen werden, Informationen zu den Bewerbungsfristen und zu den weiteren Bewerbungsanforderungen unmittelbar bei den Hochschulen zu erfragen. Auskunft über freie Kapazitäten kann er auch über das Internetportal „www.freie-studienplaetze.de“ erhalten.

Darüber hinaus erhält der Petent zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 23.01.2017.

16-P-2016-16759-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Aus diesem Anlass hat er am 02.02.2017 einen Erörterungstermin in der Justizvollzugsanstalt durchgeführt.

Soweit mit der Petition eine Verlegung in den offenen Vollzug begehrt wurde, ist diesem Anliegen durch Verlegung am 20.01.2017 entsprochen worden.

Die Frage, ob der Petent mehrmals wöchentlich mit seiner Ehefrau und seinen Kindern telefonieren darf, ist derzeit Gegenstand eines Verfahrens vor der Strafvollstreckungskammer. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus demselben Grund ist ihm die Einflussnahme auf gerichtliche Entscheidungen verwehrt.

Die vollzugliche Sachbehandlung im Übrigen entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-16769-00Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Der auf „Wiedereinstieg in das Referendariat“ gerichtete Antrag der Petentin vom 29.09.2016 wurde vom Landesprüfungsamt mit Bescheid vom 27.10.2016 abgelehnt. Der Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bleibt abzuwarten.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus demselben Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2016-16779-00Rundfunk und Fernsehen

Frau C. konnte, auch aufgrund der Petition, seit Einzug in die Wohnung ihres Bruders bis einschließlich März 2017 von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden.

Der Bevollmächtigte erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 22.02.2017.

16-P-2016-16799-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung

der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Wie vom Petenten gewünscht, wurde vorgesehen, ihn am 08.02.2017 aus der Strafhafthaus in sein Heimatland abzuschicken.

16-P-2016-16803-00

Vergabe von Studienplätzen

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 02.02.2017, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2016-16839-00

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Einen Anlass zu Maßnahmen sieht er nicht.

Sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch das Bundesarbeitsgericht haben in ständiger Rechtsprechung stets eine Vergleichbarkeit der Angestellten im öffentlichen Dienst mit den Beamtinnen und Beamten verneint, da beide Gruppen grundverschiedenen Ordnungsbereichen angehören würden. Daraus folgt, dass auch eine Gleichbehandlung nicht geboten ist. Ein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist daher nicht verpflichtet, einen Angestellten, auch wenn er die gleiche Tätigkeit wie ein Beamter ausübt, in gleicher Weise wie diesen zu vergüten.

Da die Verschiedenheit der Systeme des Beamten- und Angestelltenverhältnisses aus Sachgründen gerechtfertigt ist, kann es auch keine Diskriminierung infolge des Alters geben.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 13.02.2017.

16-P-2016-16873-00

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass dem Anliegen des Petenten, die Versorgungssicherheit zur speziellen Behandlung von Kohlenmonoxidvergiftungen mittels hyperbarer Sauerstofftherapie in Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten, durch die in der Stellungnahme des Ministeriums für

Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 06.02.2017 beschriebenen Maßnahmen und Planungen bereits Rechnung getragen wird.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme.

16-P-2016-16888-00

Besoldung der Beamten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-09631-01

Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes beschränken.

Da der Petent in seiner Petition kein konkretes überprüfbares Petikum vorträgt, sieht der Ausschuss von einer Prüfung ab.

16-P-2017-11546-01

Verfassungsrecht

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss sieht von einer Prüfung der erneuten Eingabe ab, weil eine Behandlung der enthaltenen Fragen innerhalb eines Petitionsverfahrens nicht möglich ist. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes beschränkt sich die Tätigkeit des Petitionsausschusses auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden. Fragen erfüllen nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Petition. Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen oder Unterlassungen von Landesbehörden oder anderen Verwaltungsstellen zu prüfen, die der Weisung oder Aufsicht einer oberen Landesbehörde unterliegen.

16-P-2017-12299-02

Ordnungswidrigkeiten

Abgabenordnung

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 08.03.2016 und 07.02.2017 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2017-13126-01

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 16.02.2016 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2017-15642-01

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss sieht auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, seinen Beschluss vom 22.11.2016 zu ändern.

Darüber hinaus weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass jeder Petent grundsätzlich einen Anspruch auf Entgegennahme, Bearbeitung und Bescheidung seiner Petition hat. Diese Rechte wurden dem Petenten gewährt. Darüber hinausgehende Ansprüche, beispielsweise dass der Petitionsausschuss eine Petition in einer gewünschten Art und Weise bearbeitet oder bescheidet, bestehen nicht.

16-P-2017-15749-01

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Abs. 3 Buchst. c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab.

Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2017-15988-01

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Dabei wurde am 02.02.2017 in der JVA ein ausführlicher Erörterungstermin mit der Anstaltsleitung durchgeführt.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen. Die Anstaltsleitung sieht sich auch weiterhin nicht in der Lage, eine günstigere Entscheidung zu treffen. Dies entspricht der Rechtslage und ist - ebenso wie die sonstige vollzugliche Sachbehandlung - nach wie vor nicht zu beanstanden.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 13.12.2016 verbleiben.

16-P-2017-16131-01

Ausländerrecht

Das erneute Vorbringen enthält kein neues Vorbringen und gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 07.02.2017 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2017-16677-01

Kommunalabgaben

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-16911-00

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Entscheidung der personalverwaltenden Dienststelle hinsichtlich der Stufenzuordnung beruht auf den tarifrechtlichen Bestimmungen und den geltenden Vorgaben und ist nicht zu beanstanden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 07.02.2017.

16-P-2017-16966-00

Ehemalige Heimkinder

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Niedersächsischen Landtag weitergeleitet.

16-P-2017-16978-00Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage festgestellt, dass dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden kann.

Das Land Nordrhein-Westfalen verfügt weder über eine landeseigene Wohnungsbaugesellschaft noch über landeseigene Wohnungen. Daher besteht keine Notwendigkeit, ein Gesetz zu erlassen, das einen Verkauf verbieten könnte.

16-P-2017-17006-00Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die gesetzlichen Feiertage in Nordrhein-Westfalen sind im Gesetz über Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen (Feiertagsgesetz NW) aufgelistet. Feiertage stehen unter besonderem verfassungsrechtlichen Schutz, der durch die Normen des Feiertagsgesetzes konkretisiert wird. In Ausführung der verfassungsrechtlichen Vorgaben sind die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt. Im Feiertagsgesetz NW sind sowohl Feiertage genannt, die auf christlich-religiösen, als auch solche, die auf weltlichen Ursprung zurückzuführen sind. Die Abschaffung gesetzlicher Feiertage bedarf, ebenso wie die Einführung, immer eines gesamtgesellschaftlichen Konsenses und damit einer sorgfältigen Abwägung der zahlreichen, teils widerstreitenden Interessen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich für die von der Petentin gewünschte ersatzlose Abschaffung von Feiertagen ein gesamtgesellschaftlicher Konsens erzielen lassen würde, vielmehr dürfte der überwiegende Teil der Bevölkerung gegen ein solches Vorhaben sein. Auch die Tatsache, dass der überwiegende Teil der Feiertage in NRW christlich-religiösen Ursprungs ist, ist nicht zu beanstanden. Bei der Auswahl der Feiertage ist dem Gesetzgeber zugestehen, die Zahl der Mitglieder der Religionsgemeinschaften, die historische Entwicklung, den Einfluss und die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der einzelnen Religionsgemeinschaften zu berücksichtigen. Auch heute gehört der überwiegende Teil der Bevölkerung

der evangelischen oder katholischen Kirche an. Somit ist davon auszugehen, dass die deutliche Mehrheit der Bevölkerung christlich geprägt ist und nach wie vor ihre Maßstäbe für sittliches Verhalten den Lehren der beiden großen christlichen Konfessionen entnimmt. Dabei steht die individuelle Art und Weise, einen Feiertag zu begehen, jedem Menschen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften letztlich frei.

Grundsätzlich ist in Bezug auf das Anliegen der Petentin keine gesamtgesellschaftliche Relevanz erkennbar. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Anliegen der Petentin, alle kirchlichen Feiertage abzuschaffen, von einer breiten Öffentlichkeit getragen würde. Eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage ist daher nicht beabsichtigt.

16-P-2017-17054-00Ehemalige Heimkinder

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes beschränken.

Aus dem Schreiben der Petentin ergibt sich nicht, dass sie bereits einen Antrag auf Entschädigung gestellt hat bzw. ob ein Antrag bereits beschieden wurde. Insofern kann der Ausschuss hier nicht tätig werden.

Der Ausschuss bittet die Petentin, sich mit der zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle Münster in Verbindung zu setzen, um dort einen Antrag zu stellen. Ausführliche Informationen zu den Beratungsstellen und zur Antragstellung können im Internet unter „www.fonds-heimziehung.de“ eingesehen werden.

Ansprechpartner der Regionalen Anlauf- u. Beratungsstelle LWL - Landesjugendamt Westfalen, Warendorfer Str. 25, 48133 Münster, sind unter Telefon: 0251 / 5913635 zu erreichen. Außerdem steht ein kostenloses Infotelefon unter der Rufnummer 0800/1004900 zur Verfügung.

16-P-2017-17066-00Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Auch aus Sicht des Petitionsausschusses ist eine Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Personalrat im vorliegenden Fall gesetzlich zulässig.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 08.02.2017.

16-P-2017-17074-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe der Petentin zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen oder Unterlassungen von Landesbehörden oder anderen Verwaltungsstellen zu prüfen, die der Weisung oder Aufsicht einer obersten Landesbehörde unterliegen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Landesgesetzgebung.

Soweit mit der Petition Klagen betreffend ein Vertragsverhältnis der Petentin mit einer Bank vorgetragen werden, ist keine der Kontrolle des Landtags unterliegende Verwaltungsstelle beteiligt. Es kann insoweit nur empfohlen werden, sich im Streitfall an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu wenden.

Im Übrigen ist es dem Petitionsausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2017-17080-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Im Übrigen muss es bei den unter dem Geschäftszeichen 14-P-2009-20957-00 und 14-P-2010-20957-01 gefassten Beschlüssen vom 15.12.2009 und vom 26.01.2010 verbleiben.

16-P-2017-17092-00
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-17172-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da es bei der Eingabe primär um eine zivilrechtliche Streitigkeit handelt, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2017-17188-00Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17207-00Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2017-17208-00Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17210-00Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Eine vollständige Freistellung oder eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung stellen eine im Grundsatz unzulässige Durchbrechung des Grundsatzes der Hauptberuflichkeit im Beamtentum dar. Der Landesgesetzgeber hat eine solche nur in § 64 Abs. 1 S. 2 des Landesbeamtengesetzes mit dem Ziel einer verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf zugelassen. Ausschließlich bei Vorliegen familiärer Gründe lässt der Landesgesetzgeber eine Beurlaubung oder unterhältige Teilzeitbeschäftigung zu, wobei die unterhältige Teilzeitbeschäftigung nur im Rahmen der Beurlaubung möglich ist.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.02.2017.

16-P-2017-17240-00Datenschutz

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-17254-00Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17265-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17270-00DatenschutzGeld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-17272-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Petition geprüft. Er sieht danach keinen Anlass zu Maßnahmen.

Zuständig für die Verfolgung von Straftaten ist die Polizei und die Staatsanwaltschaft. Da dem Ergebnis der Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht vorgegriffen werden kann, wird der Petent darum gebeten, sich an diese direkt zu wenden.

16-P-2017-17275-00Familienfragen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17284-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Soweit die Petition eine Streitigkeit zwischen Rechtsanwalt und Mandant betrifft, sind für deren Klärung ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entsprechendes gilt für Vergleiche zwischen Verfahrensparteien, deren Zustandekommen vor einem Gericht protokolliert wurde.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2017-17285-00Pflegeversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17289-00Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in diesem Sinne tätig werden könnte.

16-P-2017-17317-00Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17343-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17346-00Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17349-00Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17360-00Jugendhilfe

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17403-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17411-00Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Herrn K. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne des Petenten tätig werden könnte.

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

16-P-2017-17413-00Post- und Fernmeldewesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17417-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-17425-00Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Frau S. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne des Petenten tätig werden könnte.

Den entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtags gemäß wird mangels eines Sinnzusammenhangs der Petition von weiteren Maßnahmen abgesehen.

16-P-2017-17426-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes beschränken.

Im Übrigen ist es dem Ausschuss aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

16-P-2017-17436-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17439-00Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Herrn G. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne des Petenten tätig werden könnte.

Den entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtags gemäß wird mangels eines Sinnzusammenhangs der Petition von weiteren Maßnahmen abgesehen.

16-P-2017-17482-00Unfallversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17676-00Rechtsberatung

Die Petition betrifft eine Streitigkeit zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Für deren Klärung sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

16-P-2017-17682-00Arbeitsrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17684-00Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petition wurde gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt. Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Abs. 4 Buchst. c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie zurück.

Im Übrigen enthält die weitere Petition kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 04.09.2012 und 14.01.2014 verbleiben.

16-P-2017-17685-00Wasser und Abwasser

Die Petition wurde gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt.

Der Petitionsausschuss sieht daher von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie zurück.

16-P-2017-17687-00Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2017-17698-00

Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17701-00

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17742-00

Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2017-17765-00

Eisenbahnwesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.